



HYGIENEPLAN

gemäß § 36 i, V, m, § 33 Infektionsschutzgesetz (IfSG)

Die Schule sorgt in Zusammenarbeit mit den zuständigen Stellen für die zur Gesunderhaltung und Gesundheitsförderung notwendigen materiellen, hygienischen und pädagogischen Voraussetzungen. Wir tragen gemeinsam mit den Eltern zu einer gesundheitsfördernden Lebensweise der Schülerinnen und Schüler bei und unterstützen deren gesundheitliche Betreuung durch das Gesundheitsamt. Wir wirken bei der Durchsetzung der Maßnahmen im Rahmen der Schulgesundheitspflege gemäß § 45 des Brandenburgischen Schulgesetzes mit.

Grundlagen:

- Infektionsschutzgesetz (IfSG)
- Verwaltungsvorschriften über die Organisation der Schulen in inneren und äußeren Schulangelegenheiten (VV-Schulbetrieb - VVSchulB) vom 29. Juni 2010, Abschnitt 4 Gesundheitsfürsorge
- Gefährdungsbeurteilung der Schule
- Hausordnung der Schule
- Leistungsbeschreibung des Schulträgers zur Raumreinigung der Schule

1. Hygieneorganisation

Gemäß § 36 Abs. 1 IfSG müssen innerbetriebliche Vorgehensweisen von Schulen in einem Hygieneplan festgelegt werden. Der vorliegende Plan stellt die notwendigen Grundlagen zur Verfügung.

Die Ausführungen dieses Hygieneplanes beziehen sich auf Unterlagen, die schulintern zur Verfügung stehen als auch auf bestehende Gesetze und Verordnungen.

Verantwortlichkeiten:

Der Schulleiter ist innerhalb der Schule verantwortlich für die Einhaltung der Hygieneanforderungen. Unterstützung erhält er durch den Sicherheitsbeauftragten der Schule.

Hygienebereiche	Verantwortlichkeit
Schulhaus- und Schulgrundstück, Spielplatz, Sportplatz, Sandaustausch	Hausmeister, Schulträger
Schulverpflegung	Firma: Natürlich Essen, Schulträger
Hausreinigung	Reinigungsfirma, Schulträger
Toiletten	Reinigungsfirma, Schulträger
Sportplatz	Hausmeister, Schulträger, Sportlehrkraft
Schülerküche	Lehrkraft
Unterrichtsräume	Lehrkraft, Reinigungsfirma, Schulträger
Hygienebelehrung	Schulleitung, Klassenleitung
Infektionsintervention / Meldeweg	Lehrkraft, Klassenleitung, Schulleitung/Sekretariat

Erste Hilfe	Ersthelfer, Lehrkräfte, Schulleitung/Sekretariat
Mutterschutz	Schulleitung

Fachliche Unterstützung

Fachdienst	Kontakt über
arbeitsmedizinischer Dienst	werktags 8-16 Uhr Telefon: 030 75621314 / 0800 66490621
Unfallkasse Brandenburg	Telefon: 0335-5216-0
Gesundheitsamt Oberhavel	Telefon: 03301-6013751
Betriebsarzt	erfragen über: Herr Kriesch / Frau Weimann Telefon: 0331-2844124 / 0331-2844110 E-Mail: arbeitsschutz@schulaemter.de
Arbeitssicherheit und Gesundheit	Name: Herr Kriesch / Frau Weimann Telefon: 0331-2844124 / 0331-2844110 E-Mail: arbeitsschutz@schulaemter.de
Behinderungsbedingte Arbeitsplatzgestaltung	Name: Herr Raden Telefon: 0355-4866-109 E-Mail: christian.raden@schulaemter.brandenburg.de

2. Gesundheitsfürsorge

Betretungsverbot gemäß § 17a der 7. Eindämmungsverordnung

Das Schulgelände darf nur betreten werden, wenn die Schüler/innen und die in der Schule Tätigen zweimal in der Woche eine jeweils tagesaktuelle Bescheinigung über einen Antigen-Schnelltest oder einen anderen Test auf das Coronavirus SARS-CoV-2 mit negativem Testergebnis nachweisen oder die Schüler/innen eine Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten zur Durchführung eines Selbsttests in der Schule mit sich führen. Es gilt ebenso eine auf die Person ausgestellte Genesenenbescheinigung sowie der Impfausweis ab dem 15. Tag nach der zweiten Impfung gegen Sars-CoV-2. Dasselbe gilt für Eltern, sowie Besucherinnen und Besucher der Schule. Oder sie weisen eine tagesaktuelle auf sie ausgestellte Bescheinigung über einen Antigenstest mit negativem Ergebnis nach.

Impfungen

Impfnachweis einer Masernschutzimpfung für Schülerinnen und Schüler, sowie des Personals.

Krankheitszeichen / Erkrankungen (Infektionen, Infekte)

Zeigen sich Krankheitszeichen während des Schultages bei einem Kind, werden betreffende Eltern des Kindes umgehend benachrichtigt und Maßnahmen zur Abklärung der Symptome besprochen.

Zeigen sich Krankheitszeichen während des Arbeitstages beim Personal, beendet es umgehend seine Tätigkeit und unternimmt Maßnahmen zur Abklärung der Symptome.

Verhalten bei Ansteckungsfähigkeit:

Hierzu sind aktenkundige Belehrungen des Personals, der Schülerinnen und Schüler sowie deren Eltern jährlich vorzunehmen. (Anlage)

Im Falle einer Erkrankung bzw. eines Verdachtsfalles, einer Verlausung, einer Ausscheidung von Krankheitserregern oder einer bestehenden Erkrankung gemäß § 34 IfSG ist der bzw. die Betroffene verpflichtet, dies der Schulleitung zu melden. Die betroffene Person darf in der Zeit der Ansteckungsfähigkeit nicht in die Schule kommen, keine Tätigkeiten ausüben, bei denen sie Kontakt mit anderen Personen hat.

Die Wiederzulassung zum Schulbesuch, zur Unterrichts- bzw. Betreuungstätigkeit ist gegeben, wenn in der Regel nach ärztlichem Urteil eine Weiterverbreitung der Krankheit nicht zu befürchten ist.

Bei unklaren Sachlagen wird das Gesundheitsamt hinzugezogen.

- Liste der Infektionskrankheiten nach § 34 IfSG (Anlage)

Informationsweitergabe im Infektionsfall

Nach Auftreten einer der in § 34 Abs. 1 – 3 IfSG beschriebenen Infektionskrankheiten ist zu veranlassen, dass die Betreuenden, die Schüler und ggf. deren Sorgeberechtigten entsprechend informiert werden. Hierbei ist darauf zu achten, dass dies anonym erfolgt. Bei den Inhalten ist sicherzustellen, dass eine Übereinstimmung mit den Aussagen des zuständigen Gesundheitsamtes vorliegt.

COVID 19

Voraussetzung für einen wirksamen Infektions- und Gesundheitsschutz ist es, dass ausschließlich gesunde Schülerinnen und Schüler ohne Anzeichen der Krankheit COVID-19 betreut werden und Personal ohne Anzeichen der Krankheit COVID-19 tätig wird.

Weist ein Kind oder eine Person im direkten familiären Umfeld bei COVID-19 typische Krankheitszeichen (trockener Husten, Fieber, Atembeschwerden, zeitweiser Verlust von Geschmacks- und Geruchssinn, Halsschmerzen u.a.) auf, bleibt es / sie der Schule fern. (Anlage, Ablaufschema)

Der Aufenthalt und Besuch von Eltern / Personensorgeberechtigten in der Schule ist auf ein Minimum zu beschränken. In jedem Fall werden Kontaktdaten und Aufenthaltszeiten der Besuchenden dokumentiert. Kommunikation bzw. Kontakte mit der Schule sollen telefonisch und oder über den E-Mail-Verkehr erfolgen. Nur im Einzelfall sollten persönliche Kontakte unter Einhaltung des Abstandgebotes stattfinden.

Eine Mund-Nasen-Bedeckung wird angelegt, wenn bei diesen Kontakten die Abstandsregelungen nicht eingehalten werden kann. Die Maskenpflicht ist entsprechend der Umgangsverordnung des Landes Brandenburg umzusetzen. Bei Nichtbeachtung erfolgen Ordnungsmaßnahmen oder auch Schulpflichtverletzungsverfahren.

Die Wegeführung in Bahnen und mit Pfeilen zur Abstandswahrung ist einzuhalten.

Der Fahrstuhl ist nur einzeln oder mit im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen zu benutzen.

Sachstand

Die physischen **Kontakte** zu anderen Personen sind auf ein absolut nötiges Minimum zu reduzieren.

Mindestabstand zu anderen Personen beträgt 1,5m.

In den Innen- und Außenbereichen der Schule ist es für die Schülerinnen und Schüler Pflicht, eine **medizinische** zu tragen. Ebenso in der Notbetreuung. Ausgenommen sind Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 1 bis 4 im Außenbereich.

Für Schülerinnen und Schüler gilt eine einfache Mund-Nase-Bedeckung, wenn sie aufgrund der Passform keine medizinische Maske tragen können. Eine Befreiung ist durch ein schriftliches ärztliches Zeugnis im Original nachzuweisen.

Eine **Ausnahme** von der Pflicht besteht beim Lüften. Hier darf sie vorübergehend abgenommen werden. Sie gilt auch beim Sport und für die Jahrgänge 1-4 auf dem oberen und unteren Schulhof.

Eltern oder Besucherinnen und Besucher der Schule haben eine medizinische Maske zu tragen. Zum Zwecke der Kontaktverfolgung erfolgt das Erfassen der Personendaten.

In Arbeits- und Betriebsräumen sowie in Büro- und Verwaltungsräumen haben **die Beschäftigten** eine medizinische Maske zu tragen. Dies gilt nicht, wenn sie sich an einem festen Platz aufhalten, 1,5m Mindestabstand einhalten oder technische Vorrichtungen mit gleicher Wirkung, wie durch das Tragen einer medizinischen Maske, nutzen.

Sport- und Schwimmunterricht in geschlossenen Räumen sind untersagt.

Im **Musikunterricht** darf nicht gesungen werden und es dürfen keine Blasinstrumente gespielt werden.

Mehrtägige Schulfahrten sind untersagt.

Unterricht wird ab 31. Mai 2021 im Präsenzunterricht organisiert.

Bevorratung mit Hygienematerial

Bestimmte Situationen (zum Beispiel Erbrechen) machen es notwendig, dass Hygienematerialien ad hoc verfügbar sind. Dieses Material soll dem Personal jederzeit zugänglich sein.

Hygienematerialien befinden sich in einem gekennzeichneten Schrank mit der Aufschrift „Hygienemittel“ im:

- Arztraum 2.15 im Obergeschoss,
- Lehrerzimmer im Erdgeschoss,
- Sammlungsraum für Sachunterricht / Naturwissenschaften, Raum 0.01 im Untergeschoss.

Somit stehen jeder Etage Hygienematerialien zur Verfügung.

Das Personal macht sich mit der Situation an den benannten Orten vertraut.

Nach der Nutzung ist auf die Herstellung der Vollständigkeit zu achten gegeben falls dafür Sorge zu tragen, dass es ergänzt wird. Am Monatsanfang erfolgt zusätzlich eine Prüfung der Vollständigkeit der Materialien durch die Sicherheitsbeauftragte.

Ein Vorrat mit den folgenden Artikeln befindet sich im Lehrerzimmer bzw. Sekretariat:

- 1 Rolle Haushaltspapier
- 5 Einmal-Wischtücher
- 5 kleine Müllbeutel (30 Liter)
- 1 kleine Flasche alkoholisches viruzides Händedesinfektionsmittel
- 5 Dosierbeutel mit einem viruziden Flächendesinfektionsmittel
- 1 Eimer mit Skala
- 5 Paar-Einmal-Schutzhandschuhe (groß)
- Mittel zum Aufsaugen von Erbrochenem

Wartung und Überprüfung

Bestimmte Geräte, Anlagen und Einrichtungen können bei Fehlfunktionen bzw. bei einer mikrobiellen Besiedelung zu schwer kalkulierbaren Infektionsgefahren führen, denen mit einer regelmäßigen Wartung und Überprüfung entgegengewirkt werden kann.

Hierzu gehören insbesondere:

- das hausinterne Trinkwassernetz (Siehe auch 4. Umgebungshygiene)
- raumlufttechnische Anlagen (Abzugshaube WAT)
- Geschirrspüler (Kinderküche, Lehrerzimmer)

Früherkennung von Krankheiten

Die Schule sorgt dafür,

- dass die Schülerinnen und Schüler
 - a. an den Untersuchungen der Gesundheitsämter zur Früherkennung von Krankheiten, Behinderungen und Entwicklungsstörungen sowie an anderen Untersuchungen gemäß § 45 des Brandenburgischen Schulgesetzes und
 - b. an den regelmäßigen zahnärztlichen Untersuchungen der Gesundheitsämter

teilnehmen. Die Schule achtet auf einen rationellen Untersuchungsablauf und auf die Eingrenzung des Unterrichtsausfalles.

- dass das pädagogische Personal informiert ist über:
 - a. Angebotsvorsorgeuntersuchungen (Check Up)
 - b. arbeitsmedizinische und arbeitspsychologische Sprechstunden
 - c. aushangpflichtige Gesetze

Warenangebot

Die Schule achtet bei ihrer Entscheidung über die Grundsätze für ein Warenangebot zum Verkauf (Basare) darauf, dass die angebotenen Speisen und Getränke eine gesundheitsfördernde Ernährung nicht beeinträchtigen.

Auf dem gesamten Schulgelände sowie bei schulischen Veranstaltungen außerhalb des Schulgeländes darf nicht geraucht, kein Alkohol getrunken und keine anderen Suchtmittel genommen werden.

Sicherheit und Erste Hilfe

(1) Die Schulleitung sorgt für die Einhaltung der Vorschriften zur Sicherheit und Unfallverhütung durch Unterweisung, Belehrung, Evakuierungsübung, insbesondere im Sport- und Schwimmunterricht gemäß den Anlagen 1 und 2 der VV-Aufsicht, im naturwissenschaftlichen Unterricht sowie bei der praktischen Tätigkeit im Fach Wirtschaft-Arbeit-Technik. In Zusammenarbeit mit dem Schulträger sind alle notwendigen Maßnahmen zur Beseitigung von Gefahrenquellen im und am Schulgebäude sowie auf dem Schulgelände zu ergreifen.

(2) An zentralen Stellen sind Kästen für die Erste Hilfe angebracht (Sekretariat, Sporthalle, WAT, Schülerküche, Atelier, Lehrerzimmer). Darüber steht der Raum 2.15 mit Liege, Waschbecken und Krankentrage zur Verfügung.

(3) In den Schulsporthallen sowie in den Räumen für Wirtschaft-Arbeit-Technik und naturwissenschaftlichen Unterricht oder in anderen von diesen aus schnell erreichbaren Räumen sind Kästen für die Erste Hilfe angebracht. Bei schulischen Veranstaltungen außerhalb des Schulgeländes sind Taschen für die Erste Hilfe mitzuführen. Die Kästen und Taschen für die Erste Hilfe sind regelmäßig (Schuljahresbeginn) auf ihre Vollständigkeit, die darin enthaltenen Materialien auf ihre Verwendbarkeit zu überprüfen und gegebenenfalls zu ergänzen oder auszutauschen.

Sicherheitsausstattung

- Alarmanlage, Feuerlöscheinrichtung sind vorhanden
- Sammelstelle außerhalb des Schulgebäudes ist vorhanden
- Feuerwehrpläne bestehen und stehen der örtlichen Feuerwehr zur Verfügung
- Regeln zum Verhalten bei Notfällen sind festgelegt
- jährliche Unterweisungen

3. Personenbezogene Hygiene

Durch nur eingeschränkt kontrollierbare Gesichts- und Körperkontakte in der Schule bestehen Risiken der Ansteckung durch Virustragende und Virusausscheidende.

Die in der Schule beschäftigten Personen, sowie Schülerinnen und Schüler bzw. deren Sorgeberechtigte können unter Wahrnehmung ihrer Eigenverantwortung dazu beitragen, dass eine Verbreitung von Krankheitserregern im Zusammenhang mit dem Schulbetrieb vermieden wird

Abstandsregelung

- Mindestabstand von mindestens 1.5 Meter zu anderen Personen, jedoch nicht Schülerinnen und Schüler untereinander und in der Lernberatung mit einer Lehrkraft.
- Vermeidung von Händeschütteln und Umarmung

Nase-Mund-Bedeckung

- Beachte, dass die Nase bedeckt ist.
- In Situationen, in denen der Mindestabstand nicht erreicht werden kann.
- Als Selbstschutz, wenn sich die Person subjektiv sicherer fühlt.
- Hygienisch richtig auf- und absetzen
- Nach dem Absetzen die Hände waschen.
- Einwegmaterial richtig entsorgen
- textile Alltagsmasken täglich bei 60°C waschen

Händewaschen

Das Händewaschen erfolgt unter Verwendung von Seifenlotion (keine Stückseife) und Papierhandtüchern. Textilhandtücher sind unzulässig.

- vor und nach dem Umgang mit Lebensmitteln
- vor der Einnahme von Speisen
- nach jeder Verschmutzung
- nach Reinigungsarbeiten
- nach dem Naseputzen
- nach der Toilettenbenutzung
- nach Handkontakten mit Tieren
- nach dem Absetzen der Mund-Nase-Bedeckung

Händedesinfektion

Eine Desinfektion der Hände ist nur dann erforderlich, wenn die Hände Kontakt mit Wunden, Blut, Erbrochenem, Stuhl, Urin und anderen Körperausscheidungen hatten (auch wenn Einmalhandschuhe genutzt wurden).

Vermeiden Sie bitte in solchen Fällen vor der Desinfektion jegliche Handkontakte zum Beispiel mit Türklinken, Handläufen, Armaturen etc.).

Zur Durchführung der Händedesinfektion ist wie folgt zu verfahren:

- Die Hände sollen trocken sein.
- Grobe Verschmutzungen vor der Desinfektion mit Einmalhandtuch, Haushaltstuch etc. entfernen.
- Ca. 3 – 5 ml des Desinfektionsmittels in die Hohlhand geben.
- Unter sich waschenden Bewegungen in die Hände einreiben. Dabei darauf achten, dass die Fingerkuppen und Fingerzwischenräume, Daumen und Nagelfalze berücksichtigt werden.
- Während der Einwirkzeit (je nach Herstellerangabe 30 Sekunden bis 2 Minuten) müssen die Hände mit Desinfektionsmittel feucht gehalten werden.

Einmalhandschuhe

- Die Verwendung von Einmalhandschuhen ist bei vorhersehbarem Kontakt mit Wunden, Ausscheidungen, Blut usw. notwendig (zum Beispiel zum Aufwischen von Blut oder Erbrochenem).
- Hygienisch richtig absetzen, ohne mit den kontaminierten Flächen in Berührung zu kommen.
- Einmalhandschuhe sollen stets situativ getragen werden und sind sofort nach Durchführung der betreffenden Maßnahme über den Restmüll zu entsorgen. Bei der Entsorgung ist darauf zu achten, dass Kontaminationen der Umgebung unterbleiben.
- **Vermeiden Sie bitte in solchen Fällen vor der Desinfektion jegliche Handkontakte zum Beispiel mit Türklinken, Handläufen, Armaturen etc.).**
- Anschließend Hände waschen.

4. Umgebungshygiene

Das Gebäude soll die Anforderungen der Brandenburgischen Bauordnung erfüllen. Bauliche Anlagen müssen so angeordnet, beschaffen und gebrauchstauglich sein, dass durch Wasser, Feuchtigkeit, pflanzliche oder tierische Schädlinge sowie andere chemische, physikalische oder mikrobiologische Einflüsse, Gefahren oder unzumutbare Belästigungen nicht entstehen.

Zur Vermeidung von Unfällen sind die gültigen Unfallverhütungsvorschriften zu beachten.

Die Raumentumgebungsflächen (Boden, Wände, Decke) können bei hygienischen Mängeln aufgrund Ihrer großen Oberfläche die Raumluft nachteilig beeinflussen.

Ein Aspekt der in gut isolierten Räumen mit entsprechend geringem „natürlichen“ Luftaustausch durch dicht schließende Fenster oder Türen deutlich zum Tragen kommen kann.

Durch die Auswahl emissionsarmer Baumaterialien und Reinigungs- und Pflegeprodukte kann Innenraumluftproblemen entgegengewirkt werden.

In Feuchträumen (zum Beispiel Duschen) bzw. im Sanitärbereich besteht die besondere Gefahr einer gesundheitsschädigenden Schwarzsimmelbildung, die bautechnisch (zum Beispiel durch geeignete Anstriche) sowie durch angepasste Verhaltensmaßnahmen (regelgerechtes Heizen und Lüften) vermieden werden soll.

Handwaschbecken mit Kaltwasseranschluss sind in den Unterrichtsräumen, in der Schülerküche und in den Sanitäreinrichtungen vorhanden, wobei darauf zu achten ist, dass Waschlotion und keine Stückseife verwendet werden soll. Die Nutzung textiler Gemeinschaftshandtüchern ist zu vermeiden.

Anforderungen an Außenanlagen. Um Vandalismus, Verunreinigungen des Geländes (zum Beispiel mit Hundekot) und Verletzungs- bzw. Infektionsgefahren (zum Beispiel durch Glasbruch) zu verhindern, ist das Schulgelände vor dem Zutritt Unbefugter durch eine Umzäunung geschützt.

Reinigung von Flächen und Gegenständen

Siehe Leistungsbeschreibung (Anlage) für die Raumreinigung:

- Unterhaltsreinigung (an Schultagen)
- Ergänzungsreinigung, Grundreinigung (Ferienreinigung)
- Sonderreinigung (aus einem gegebenen Anlass)
- Desinfektion, nur notwendig, wenn Flächen mit potentiell infektiösen Substanzen wie Blut, Fäkalien, Urin oder Erbrochenem kontaminiert sind.
- Abfallbeseitigung
Die Abfälle werden getrennt gesammelt.
- Schädlingsprophylaxe
 - Es sind regelmäßig Kontrollen eines Befalls durchzuführen.
 - Das Gesundheitsamt ist über einen Befall zu informieren.

- Bei Feststellung von Schädlingen ist unverzüglich die Schädlingsart zu ermitteln, wobei Belegexemplare zur Bestimmung über das zuständige Gesundheitsamt an ein entomologisches Labor eingesandt werden können. Von dort aus erfolgt eine sachkundige Beratung zur Schädlingsart und zur Bekämpfung.
- Trinkwasserhygiene
 - Trinkwasserhähne,
 - Duschen,
 - Die Trinkwasserüberwachung durch ein von dem Schulträger beauftragten Unternehmen jährlich. Bei Auffälligkeiten wird das Gesundheitsamt informiert.
 - Die letzte Trinkwasseruntersuchung war am: 21.09.2019. Die nächste Prüfung ist am 30.09.2020.

Beleuchtung, Raumklima und Lüfthygiene, Arbeitsplatz

Siehe Verwaltungsvorschriften über die Organisation der Schulen in inneren und äußeren Schulangelegenheiten (VV-Schulbetrieb - VVSchulB) vom 29. Juni 2010 im Abschnitt 4 Gesundheitsfürsorge:

(1) Allgemeine Unterrichtsräume sollen mindestens eine Fläche von 1,7 m² und einen Luftraum von 5m³ je Schülerarbeitsplatz aufweisen. Dies entspricht einer lichten Raumhöhe von mindestens 3,00m. Unter einzelnen Unterzügen und Leitungen genügt eine lichte Höhe von mindestens 2,50 m.

Lüftungskonzept im Zusammenhang mit Covid 19: Lüften, bei weit geöffneten Fenstern aller 20 Minuten für 5 Minuten und in den Pausen.

(2) Alle Räume der Schule müssen ausreichend und möglichst ausgewogen durch Tageslicht in Ergänzung mit künstlichem Licht beleuchtet sein. Das Farbspektrum der künstlichen Beleuchtung sollte möglichst dem des natürlichen Lichts entsprechen. Beleuchtungsgütekriterien wie Blendigkeit, Gleichmäßigkeit, gleiche Lichtfarbe, Lichtrichtung/Schattigkeit sowie folgende Beleuchtungsstärken sind einzuhalten:

- a. Flure, Treppen, Eingangshallen, Ausstellungsräume, Aula 100 Lux,
- b. Unterrichts- und Funktionsräume, Bibliotheken, Mediotheken 300 Lux,
- c. Fachunterrichtsräume für Physik, Chemie, Biologie, Zeichnen, Technik und Arbeitslehre 500 Lux,
- d. Unterrichtsräume für sehbehinderte Schülerinnen und Schüler 750 Lux.

Der Schulträger veranlasst die Durchführung einer entsprechenden Messung. Die Ergebnisse sind zu protokollieren und in der Schule aufzubewahren.

(3) Die Unterrichtsräume sollen mit Schülerarbeits-tischen und -stühlen ausgestattet sein, die dem Alter und den Körpermaßen der Schülerinnen und Schüler entsprechen sowie ergonomischen Gesichtspunkten genügen. Sanitärräume und -einrichtungen müssen den hygienischen Anforderungen entsprechen.

(4) Alle Räume sind regelmäßig entsprechend ihrer Benutzung und Verschmutzung zu reinigen. Die Fenster der Unterrichts- und Aufenthaltsräume sollen mindestens zweimal jährlich, in Gebieten mit starker Verschmutzung, insbesondere in Industriegebieten und an Hauptverkehrsstraßen, entsprechend häufiger, gereinigt werden. Die Mindestanforderungen der DIN 77400 "Reinigungsdienstleistungen - Schulgebäude - Anforderungen an die Reinigung" sind zu beachten.

(5) Die Schule soll gegenüber dem Schulträger darauf hinwirken, dass im Rahmen geplanter Schulbaumaßnahmen auch Schallschutz- und Akustikmaßnahmen geplant und realisiert werden, die eine Geräuschübertragung innerhalb des Schulgebäudes sowie von außen in das Schulgebäude verhindern und eine optimale multifunktionale Nutzung der Unterrichtsräume in Bezug auf eine

Senkung des Lärmpegels und die Verbesserung der Akustik gewährleisten. Für Unterrichtsräume ist dabei die empfohlene Nachhallzeit von $0,5 \pm 0,05$ Sekunden zu beachten.

Zielkonflikte:

- Energieeinsparung: Durchführung bedarfsgerechter Lüftung!
 1. Erhaltung der Arbeitsfähigkeit
 2. Abtransport von Luftfeuchtigkeit
- Fenstersicherung:
Solche Fälle werden gemeinsam mit dem zuständigen Unfallversicherungsträger und Gesundheitsamt besprochen, um eine angemessene Lösung zu finden.

Raumtemperaturen

(1) Unterrichtsräume sollen eine mittlere Raumlufttemperatur von 20 Grad Celsius und nicht dauerhaft über 22 Grad Celsius haben. Die mittlere Raumlufttemperatur für Sporthallen, Turn- und Gymnastikräume sowie Flure, Treppenhäuser und Toilettenanlagen soll 18 Grad Celsius betragen. Die Schule soll gegenüber dem Schulträger darauf hinwirken, dass im Rahmen geplanter Schulbaumaßnahmen auch Sonnenschutzmaßnahmen geplant und realisiert werden, die eine optimale Tagesnutzung aller Schulräume sicherstellen und deren Überhitzung verhindern.

(2) Werden um 10 Uhr 25 Grad Celsius Außentemperatur im Schatten oder um 11 Uhr an einem für die Raumlufttemperatur innerhalb des Gebäudes repräsentativen Ort 25 Grad Celsius gemessen, soll nicht länger als bis 12 Uhr unterrichtet werden, sofern in der Zwischenzeit keine wesentliche Abkühlung eingetreten ist. Bei absehbaren längeren Hitzeperioden soll eine einseitige Beeinträchtigung der Fächer in Randstunden durch Umorganisation des Unterrichtes vermieden werden.

(3) Der Unterricht findet nicht statt, wenn in den betreffenden Unterrichtsräumen die Raumlufttemperatur unter 16 Grad Celsius, in Sporthallen oder Turn- und Gymnastikräumen unter 14 Grad Celsius gesunken und eine Erwärmung kurzfristig nicht zu erwarten ist. Kann in den Außenanlagen für Sport oder im Schulgarten bei niedrigeren Temperaturen durch die Art des Unterrichtes keine ausreichende Erwärmung ermöglicht und kein Raum zur Erwärmung bereitgestellt werden, soll der betreffende Unterricht dort ebenfalls nicht erteilt werden.

(4) Schülerinnen und Schüler der Primarstufe dürfen nur vorzeitig nach Hause entlassen werden, wenn sie abgeholt werden oder die Zustimmung der Eltern vorliegt. Für alle Schülerinnen und Schüler muss der Transport zur Wohnung gesichert sein. Die in der Schule verbleibenden minderjährigen Schülerinnen und Schüler sind so zu betreuen, dass die gesundheitliche Beeinträchtigung durch die extremen Raumtemperaturen möglichst gering ist. Ganztagsangebote sollen auch bei extremen Temperaturen planmäßig stattfinden. Sie sind den Temperaturverhältnissen anzupassen oder, wenn dies nicht möglich ist, durch andere geeignete Beschäftigungs- und Betreuungsangebote zu ersetzen.

Verhalten bei erhöhten Ozonkonzentrationen

(1) Bei einer durch das Landesumweltamt ermittelten Ozonkonzentration von mehr als 180 Mikrogramm je Kubikmeter Luft wird die Bevölkerung über Presse, Rundfunk und Fernsehen informiert. In diesen Fällen gelten für alle Schulen die folgenden Verhaltensgrundsätze.

(2) Der Unterricht findet zu den festgesetzten Unterrichtszeiten statt. Nummer 27 bleibt unberührt. Ein kurzzeitiger Aufenthalt im Freien während der Pausen ist ohne Bedenken zulässig.

(3) Sportunterricht soll durchgeführt werden. Bei der Auswahl der Übungen sind gegebenenfalls temperaturbedingte Belastungen für den Kreislauf zu berücksichtigen. Ausdauerbelastungen im Freien, vor allem Langstreckenläufe oder laufintensive Mannschaftsspiele sind zu unterlassen. Der längere Aufenthalt auf großen, baumfreien Flächen soll vermieden werden, insbesondere in den späten Vormittags- und den Mittagsstunden soll der Sportunterricht möglichst in der Halle durchgeführt werden.

(4) Auf gesundheitliche Beeinträchtigungen besonders empfindlicher Schülerinnen und Schüler ist Rücksicht zu nehmen.

5. Lebensmittelhygiene

Anforderung

1. Prävention von „Lebensmittelvergiftungen“, die im Zuge einer mikrobiellen Verderbnis von Lebensmitteln entstehen können.
2. Schutz vor Infektionserkrankungen, die evtl. durch Erkrankte weiterverbreitet werden können.
3. Unfallverhütung und Personalschutz, da vor allem Küchenarbeiten mit einer gewissen Verletzungsgefahr einhergehen.
4. Schutzmaßnahmen zur Hygiene sind anzuwenden

Schutzmaßnahmen

1. Hände waschen vor dem Kontakt mit Lebensmitteln
2. Personen mit Wunden oder entzündlichen Hautschäden an den Händen oder im Gesicht sollen ebenso wie erkrankte Personen (Schnupfen, Halsentzündung etc.) Lebensmittel weder herstellen noch austeilen.
3. Lebensmittel sollen möglichst unter Zuhilfenahme von Hilfsmitteln, wie zum Beispiel Zangen, also nicht mit der bloßen Hand angefasst werden.
4. Das Tragen von Handschmuck und Armbanduhren sollte beim Umgang mit Lebensmitteln unterbleiben.
5. Die mit Lebensmitteln in Kontakt kommenden Oberflächen von Ausrüstungsgegenständen und Gerätschaften müssen glatt, leicht zu reinigen und ggf. zu desinfizieren sein (zum Beispiel Demontierbarkeit von Geräten, holzfreie Schneidbretter, holzfreie Rührgeräte)
6. Die Funktionsfähigkeit von Kühlschrank und Spülmaschine ist durch regelmäßige Wartung und Überprüfung zu sichern.
7. Meidung risikobehafteter Lebensmittel bzw. besondere Sorgfalt zu behandeln (Kühlkette, Ablage, Lagerung):
 - a. Hackfleisch, ungebrühte Bratwürste, Zwiebelmettwurst etc.
 - b. roher Fisch oder rohes Fleisch (zum Beispiel in Salaten verarbeitet).
 - c. Speisen, die rohe Eier enthalten, wie Tiramisu, Eischnee, Sauce Hollandaise oder frische Mayonnaise. Zur Herstellung dieser Speisen sind pasteurisierte Eiprodukte zu empfehlen.
 - d. Cremespeisen oder Puddings, die ohne Kochen hergestellt wurde
8. Es muss gewährleistet sein, dass zu erhitzende Speisen durchgegart und danach (bei min. 65 °C) bis zum Verzehr warmgehalten werden.
9. Bei zu kühlenden Lebensmitteln ist bei der Lagerung und beim Transport dafür zu sorgen, dass eine Temperatur von 7 °C nicht überschritten wird. Besonders empfindliche Lebensmittel sind bei niedrigeren Temperaturen zu lagern (z. B. Fisch bei max. 2 °C bzw. in schmelzendem Eis, Geflügel und Hackfleisch bei max. 4 °C).
10. kalte Salate sollen grundsätzlich am Tag ihrer Zubereitung verzehrt werden
11. Alle bei der Zubereitung benutzten Flächen und Geräte müssen im Anschluss gereinigt, gespült und getrocknet werden.
12. Lappen und Geschirrtücher sind bei Bedarf, mindestens jedoch täglich zu wechseln.
13. Reinigungs-, Desinfektions- oder Schädlingsbekämpfungsmittel sind von Lebensmitteln getrennt zu halten und vor unbefugtem Zugriff zu sichern.
14. Für den hygienegerechten Küchenbetrieb trägt die betreuende Lehrkraft Sorge.

15. Für die Nutzung der Kinderküche besteht eine Fachraumordnung, die in der Kinderküche an der Tür ausgehängt ist.

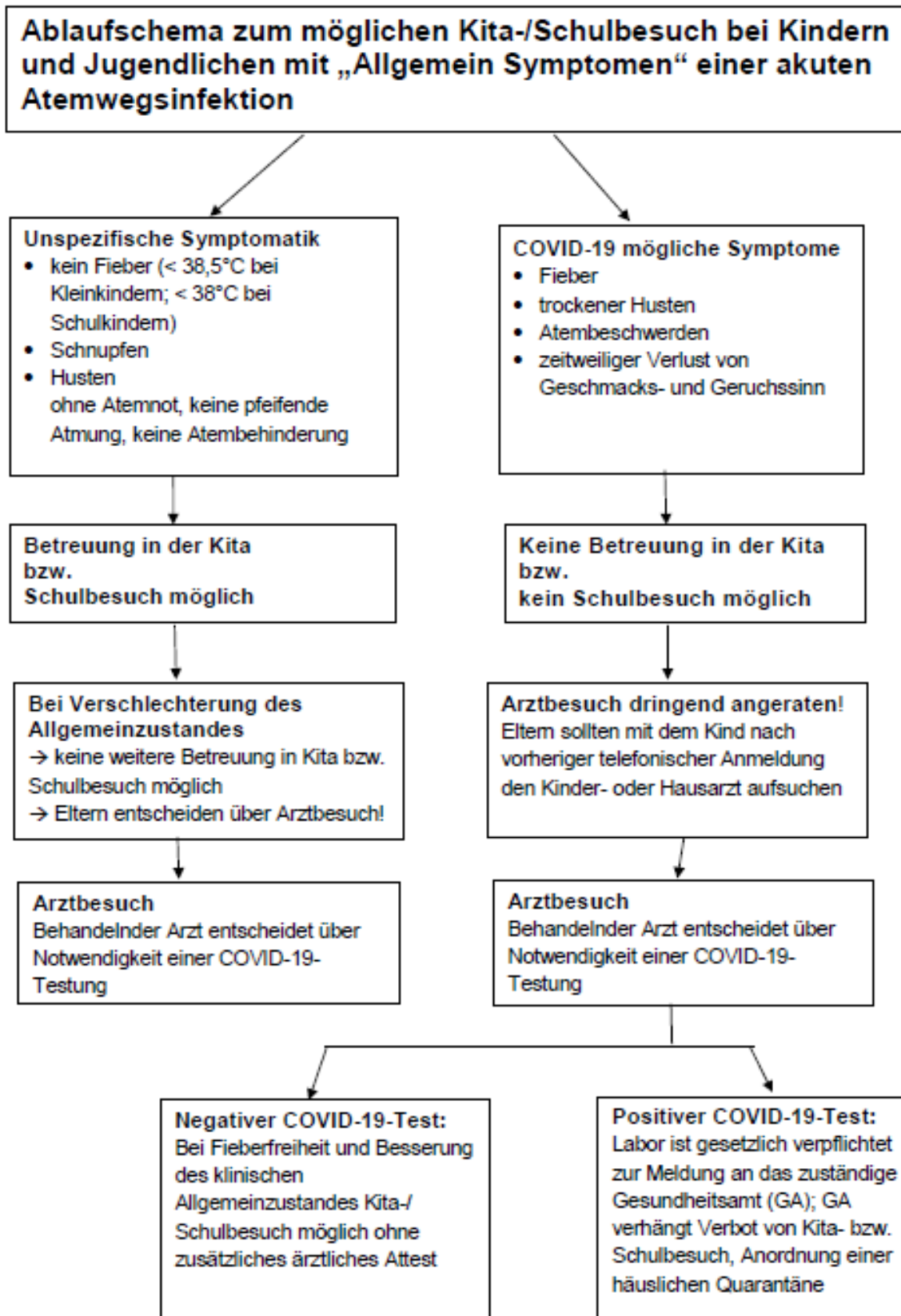
Veranstaltung von Klassenfesten und anderen Treffen

Bei Schulfesten und vergleichbaren Veranstaltungen werden in der Regel privat hergestellte Lebensmittel in Verkehr gebracht, ohne dass dies gewerbsmäßig erfolgt. Die besondere Gefahr liegt in diesem Fall in der mangelnden Kontrollierbarkeit des Herstellungsprozesses, der Lagerung und des Transportes.

Es empfiehlt sich, die nachfolgend genannten Punkte in einer schriftlichen Information für die Eltern zusammenzustellen und diese zum Beispiel im Rahmen eines Elternabends zu informieren. (Anlage)

Die Eltern sollten wissen,

- dass vollständig durchgegartes Lebensmittel deutlich zu bevorzugen sind.
- welche Lebensmittel nach Möglichkeit zu meiden sind
 - i. Hackfleisch, ungebrühte Bratwürste, Zwiebelmettwurst etc.
 - ii. roher Fisch oder rohes Fleisch (zum Beispiel in Salaten verarbeitet).
 - iii. Speisen, die rohe Eier enthalten, wie Tiramisu, Eischnee, Sauce Hollandaise oder frische Mayonnaise. Zur Herstellung dieser Speisen sind pasteurisierte Eiprodukte zu empfehlen.
 - iv. Cremespeisen oder Puddings, die ohne Kochen hergestellt wurden
- dass die mit der Herstellung und Verteilung von Lebensmitteln betrauten Personen frei von Infektionserkrankungen und Hautverletzungen bzw. -entzündungen (speziell an den Händen) sein sollen.
- dass die Verteilung von Lebensmitteln unter Zuhilfenahme von Besteck, wie Löffel, Gabel, Kelle, Zange erfolgt.
- dass bei der Nutzung von wiederverwendbarem Geschirr und Besteck adäquate Aufbereitungsmöglichkeiten geschaffen werden müssen (zum Beispiel professionelle Spülanlage ausleihen oder Transport zu Geschirrspüler, Abwaschen mit der Hand).
- dass Personen, die während des Festes mit der Herstellung bzw. dem Verteilen von Lebensmitteln betraut sind, währenddessen möglichst keine anderen Aufgaben wahrnehmen sollten (zum Beispiel Kassieren oder Kinderbetreuung).



Liste der Infektionskrankheiten nach § 34 IfSG



Nach § 34 Abs. 1 dürfen Personen, die in Gemeinschaftseinrichtungen (u.a. Schulen) tätig sind und an

1. Cholera
2. Diphtherie
3. Enteritis durch enterohämorrhagische E. coli (EHEC)
4. virusbedingtem hämorrhagischen Fieber
5. Haemophilus influenza Typ b-Meningitis
6. Impetigo contagiosa (ansteckende Borkenflechte)
7. Keuchhusten
8. ansteckungsfähiger Lungentuberkulose
9. Masern
10. Meningokokken-Infektion
11. Mumps
12. Paratyphus
13. Pest
14. Poliomyelitis
15. Scabies (Krätze)
16. Scharlach oder sonstigen Streptococcus pyogenes-Infektionen
17. Shigellose
18. Typhus abdominalis
19. Virushepatitis A oder E
20. Windpocke

erkrankt oder dessen verdächtig oder bei den Kopflausbefall vorliegt keine Lehr-, Erziehungs-, Pflege, Aufsichts- oder sonstige Tätigkeiten ausüben, bei denen sie Kontakt zu den dort Betreuten haben, bis nach ärztlichem Urteil eine Weiterverbreitung der Krankheit oder der Verlausung durch sie nicht mehr zu befürchten ist.

Entsprechendes gilt für die in den Gemeinschaftseinrichtungen Betreuten mit der Maßgabe, dass sie die dem Betrieb der Gemeinschaftseinrichtungen dienenden Räume nicht betreten, Einrichtungen der Gemeinschaftseinrichtung nicht benutzen und an Veranstaltungen der Gemeinschaftseinrichtung nicht teilnehmen dürfen. Gleiches gilt auch für Kinder, die das 6. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und an infektiöser Gastroenteritis erkrankt oder dessen verdächtig sind. Weiterhin dürfen gemäß § 34 Abs. 2 IfSG Ausscheider von

1. Vibrio cholerae O 1 und O 139
2. Corynebacterium diphtheriae, Toxin bildend
3. Salmonella Typhi
4. Salmonella Paratyphi
5. Shigella sp.
6. enterohämorrhagischen E. coli (EHEC)

nur mit Zustimmung des Gesundheitsamtes und unter Beachtung der gegenüber dem Ausscheider und der Gemeinschaftseinrichtung verfügten Schutzmaßnahmen, die dem Betrieb der Gemeinschaftseinrichtung dienenden Räume betreten, Einrichtungen der Gemeinschaftseinrichtung benutzen und an Veranstaltungen der Gemeinschaftseinrichtung teilnehmen Absatz 1 Satz 1 und 2 gilt

entsprechend für Personen, in deren Wohngemeinschaft nach ärztlichem Urteil eine Erkrankung an oder ein Verdacht auf

1. Cholera
2. Diphtherie
3. Enteritis durch enterohämorrhagische E. coli (EHEC)
4. virusbedingtem hämorrhagischem Fieber
5. Haemophilus influenzae Typ b-Meningitis
6. ansteckungsfähiger Lungentuberkulose
7. Masern
8. Meningokokken-Infektion
9. Mumps
10. Paratyphus
11. Pest
12. Poliomyelitis
13. Shigellose
14. Typhus abdominalis
15. Virushepatitis A oder E

aufgetreten ist.

Sind die nach den vorstehenden Regelungen verpflichteten Personen geschäftsunfähig oder in der Geschäftsfähigkeit beschränkt sind, so hat derjenige für die Einhaltung der diese Personen nach den Absätzen 1 bis 3 treffenden Verpflichtungen zu sorgen, dem die Sorge für diese Person zusteht. Die gleiche Verpflichtung trifft den Betreuer einer nach den Absätzen 1 bis 3 verpflichteten Person, soweit die Sorge für die Person des Verpflichteten zu seinem Aufgabenkreis gehört.

Tritt einer der vorstehend genannten Tatbestände bei den genannten Personen auf, so haben diese Personen oder der Sorgeinhaber der Gemeinschaftseinrichtung hiervon unverzüglich Mitteilung zu machen. Die Leitung der Gemeinschaftseinrichtung hat jede Person, die in der Gemeinschaftseinrichtung neu betreut wird, oder deren Sorgeberechtigte über die oben genannten Pflichten zu belehren.

Werden Tatsachen bekannt, die das Vorliegen einer der aufgeführten Tatbestände annehmen lassen, so hat die Leitung der Gemeinschaftseinrichtung das zuständige Gesundheitsamt unverzüglich zu benachrichtigen und krankheits- und personenbezogene Angaben zu machen. Dies gilt auch beim Auftreten von zwei oder mehr gleichartigen, schwerwiegenden Erkrankungen, wenn als deren Ursache Krankheitserreger anzunehmen sind. Eine Benachrichtigungspflicht besteht nicht, wenn der Leitung ein Nachweis darüber vorliegt, dass die Meldung des Sachverhalts durch eine andere in § 8 genannte Person bereits erfolgt ist.

Den vorstehenden Sachverhalt habe ich zur Kenntnis genommen.

Ort, Datum, Unterschrift

Belehrung gemäß § 34 Abs. 5 Infektionsschutzgesetz

Merkblatt für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte



Bitte lesen Sie sich dieses Merkblatt sorgfältig durch.

Wenn Ihr Kind eine ansteckende Erkrankung hat und dann den Kindergarten, die Schule oder andere Gemeinschaftseinrichtungen besucht, in die es jetzt aufgenommen werden soll, kann es andere Kinder, Lehrer, Erzieher oder Betreuer anstecken. Außerdem sind gerade Säuglinge und Kinder während einer Infektionskrankheit abwehrgeschwächt und können sich dort noch Folgeerkrankungen (mit Komplikationen) zuziehen.

Um dies zu verhindern, möchten wir Sie mit diesem Merkblatt über Ihre Pflichten, Verhaltensweisen und das übliche Vorgehen unterrichten, wie sie das Infektionsschutzgesetz vorsieht. In diesem Zusammenhang sollten Sie wissen, dass Infektionskrankheiten in der Regel nichts mit mangelnder Sauberkeit oder Unvorsichtigkeit zu tun haben. Deshalb bitten wir Sie stets um Offenheit und vertrauensvolle Zusammenarbeit.

Das Gesetz bestimmt, dass Ihr Kind nicht in den Kindergarten, die Schule oder andere Gemeinschaftseinrichtungen gehen darf, wenn

- es an einer schweren Infektion erkrankt ist, die durch geringe Erregermengen verursacht wird. Dies sind nach der Vorschrift: Diphtherie, Cholera, Typhus, Tuberkulose und Durchfall durch EHEC-Bakterien. Alle diese Krankheiten kommen bei uns in der Regel nur als Einzelfälle vor (außerdem nennt das Gesetz noch virusbedingte hämorrhagische Fieber, Pest und Kinderlähmung. Es ist aber höchst unwahrscheinlich, dass diese Krankheitserreger in Deutschland übertragen werden);
- eine Infektionskrankheit vorliegt, die in Einzelfällen schwer und kompliziert verlaufen kann, dies sind Keuchhusten, Masern, Mumps, Scharlach, Windpocken, Hirnhautentzündung durch Hib-Bakterien, Meningokokken- Infektionen, Krätze, ansteckende Borkenflechte, Hepatitis A und bakterielle Ruhr;
- ein Kopflausbefall vorliegt und die Behandlung noch nicht abgeschlossen ist;
- es vor Vollendung des 6. Lebensjahres an einer infektiösen Gastroenteritis erkrankt ist oder ein entsprechender Verdacht besteht.

Die Übertragungswege der aufgezählten Erkrankungen sind unterschiedlich. Viele Durchfälle und Hepatitis A sind sogenannte Schmierinfektionen. Die Übertragung erfolgt durch mangelnde Händehygiene sowie durch verunreinigte Lebensmittel, nur selten durch Gegenstände (Handtücher, Möbel, Spielsachen). Tröpfchen- oder „fliegende“ Infektionen sind zum Beispiel Masern, Mumps, Windpocken und Keuchhusten. Durch Haar-, Haut- und Schleimhautkontakte werden Krätze, Läuse und ansteckende Borkenflechte übertragen.

Dies erklärt, dass in Gemeinschaftseinrichtungen günstige Bedingungen für eine Übertragung der genannten Krankheiten bestehen. Wir bitten Sie also, bei ernsthaften Erkrankungen Ihres Kindes immer den Rat Ihres Haus- oder Kinderarztes in Anspruch zu nehmen (zum Beispiel bei hohem Fieber, auffallender Müdigkeit, wiederholtem Erbrechen, Durchfällen länger als einen Tag und anderen besorgniserregenden Symptomen).

Er wird Ihnen – bei entsprechendem Krankheitsverdacht oder wenn die Diagnose gestellt werden konnte – darüber Auskunft geben, ob Ihr Kind eine Erkrankung hat, die einen Besuch der Gemeinschaftseinrichtung nach dem Infektionsschutzgesetz verbietet.

Muss ein Kind zu Hause bleiben oder sogar im Krankenhaus behandelt werden, benachrichtigen Sie uns bitte unverzüglich und teilen Sie uns auch die Diagnose mit, damit wir zusammen mit dem Gesundheitsamt alle notwendigen Maßnahmen ergreifen können, um einer Weiterverbreitung der Infektionskrankheit vorzubeugen.

Viele Infektionskrankheiten haben gemeinsam, dass eine Ansteckung schon erfolgt, bevor typische Krankheitssymptome auftreten. Dies bedeutet, dass Ihr Kind bereits Spielkameraden, Mitschüler oder Personal angesteckt haben kann, wenn es mit den ersten Krankheitszeichen zu Hause bleiben muss. In einem solchen Fall müssen wir die Eltern der übrigen Kinder anonym über das Vorliegen einer ansteckenden Krankheit informieren.

Manchmal nehmen Kinder oder Erwachsene nur Erreger auf, ohne zu erkranken. Auch werden in einigen Fällen Erreger nach durchgemachter Erkrankung noch längere Zeit mit dem Stuhlgang ausgeschieden oder in Tröpfchen beim Husten und durch die Ausatemluft übertragen. Dadurch besteht die Gefahr, dass sie Spielkameraden, Mitschüler oder das Personal anstecken. Im Infektionsschutzgesetz ist deshalb vorgesehen, dass die „Ausscheider“ von Cholera-, Diphtherie-, EHEC-, Typhus-, Paratyphus- und Shigellenruhr- Bakterien nur mit Genehmigung und nach Belehrung des Gesundheitsamtes wieder in eine Gemeinschaftseinrichtung gehen dürfen.

Auch wenn bei Ihnen zu Hause jemand an einer schweren oder hochansteckenden Infektionskrankheit leidet, können weitere Mitglieder des Haushaltes diese Krankheitserreger schon aufgenommen haben und dann ausscheiden, ohne selbst erkrankt zu sein. Auch in diesem Fall muss Ihr Kind zu Hause bleiben.

Wann ein Besuchsverbot der Schule oder einer anderen Gemeinschaftseinrichtung für Ausscheider oder ein möglicherweise infiziertes, aber nicht erkranktes Kind besteht, kann Ihnen Ihr behandelnder Arzt oder Ihr Gesundheitsamt mitteilen. Auch in diesen beiden genannten Fällen benötigen wir Ihre Information.

Gegen Diphtherie, Masern, Mumps, (Röteln), Kinderlähmung, Typhus und Hepatitis A stehen Schutzimpfungen zur Verfügung. Liegt dadurch ein Schutz vor, kann das Gesundheitsamt in Einzelfällen das Besuchsverbot sofort aufheben. Bitte bedenken Sie, dass ein optimaler Impfschutz jedem Einzelnen sowie der Allgemeinheit dient.

Sollten Sie noch Fragen haben, wenden Sie sich bitte an Ihren Haus- oder Kinderarzt oder an Ihr Gesundheitsamt.

Information für Eltern



Liebe Eltern,

am 00.00.0000 findet unsere (Veranstaltung von Klassenfesten und anderen Treffen) statt.

Da wir mit dem über dem zum Haushalt gehörenden Personen zusammenkommen und selbst hergestellte Lebensmittel zu uns nehmen werden, unterliegen diese Lebensmittel besonderen Anforderungen.

Ich bitte Sie Anforderungen zu beachten und umzusetzen. Wir wollen zum einen die Prävention von „Lebensmittelvergiftungen“ erreichen, die im Zuge einer mikrobiellen Verderbnis von Lebensmitteln entstehen können, und dem Schutz vor Infektionserkrankungen, die eventuell durch Erkrankte, die an der Zubereitung beteiligt sind, weiterverbreitet werden können.

Ich möchte Sie nun über nachfolgende Punkte zu selbst hergestellten Lebensmittel informieren.

Die besondere Gefahr liegt in diesem Fall in der mangelnden Kontrollierbarkeit des Herstellungsprozesses, der Lagerung und des Transportes.

Sie sollten wissen,

- dass vollständig durchgegart Lebensmittel deutlich zu bevorzugen sind.
- welche Lebensmittel nach Möglichkeit zu meiden sind:
 - i. Hackfleisch, ungebrühte Bratwürste, Zwiebelmettwurst etc.
 - ii. roher Fisch oder rohes Fleisch
 - iii. Speisen, die rohe Eier enthalten, wie Tiramisu, Eischnee, Sauce Hollandaise oder frische Mayonnaise. Zur Herstellung dieser Speisen sind pasteurisierte Eiprodukte zu empfehlen.
 - iv. Cremespeisen oder Puddings, die ohne Kochen hergestellt wurde
- dass die mit der Herstellung und Verteilung von Lebensmitteln betrauten Personen frei von Infektionserkrankungen und Hautverletzungen bzw. -entzündungen (speziell an den Händen) sein sollen.
- dass die Verteilung von Lebensmitteln unter Zuhilfenahme von Besteck, wie Löffel, Gabel, Kelle, Zange erfolgt.
- Es muss gewährleistet sein, dass zu erhitzende Speisen durchgegart sind und bis zum Verzehr gekühlt oder bei warmen Speisen bei 65°C gelagert werden.
- dass Personen, die während des Festes mit der Herstellung bzw. dem Verteilen von Lebensmitteln betraut sind, währenddessen möglichst keine anderen Aufgaben wahrnehmen sollten (zum Beispiel Kassieren oder Kinderbetreuung).

Vielen Dank für die Beachtung und Umsetzung der Anforderungen an die Lebensmittelhygiene und Ihr aufgebrachtes Verständnis.

Ich wünsche uns einen schönen Nachmittag.

Mit freundlichen Grüßen



2.1 Definition der Reinigungsarten

Nachfolgend werden allgemeingültige Hinweise zur Ausführung der Leistungen gegeben:

Bauschlussreinigung

Definition: Die Bauschlussreinigung ist identisch mit den in der Praxis ebenfalls sehr geläufigen Begriffen „Baufeereinigung“ sowie „Erstreinigung bzw. -pflege“. Sie findet nach der Fertigstellung von Neubau-, Umbau- oder nach Renovierungsarbeiten statt. Die Böden sind mit einem auf die Oberflächen abgestimmten Pflegemittel zu behandeln.

Ziel / Ergebnis: Die Oberflächen sind frei von Handwerkerschmutz (Mörtel-, Gips-, Lackspritzer, Bohrstaub etc.) sowie von Schutzfolien und Etiketten; außerdem sollen die Oberflächen staubfrei, wischspuren- und schlierenfrei sein.

Grundreinigung (Intensivreinigung)

Definition: Es werden haftende Verschmutzungen und / oder abgenutzte Pflegefilme oder andere Rückstände, die das Aussehen der Oberfläche beeinträchtigen, entfernt.

Ziel / Ergebnis: Die Oberflächen sind frei von haftenden Verschmutzungen bzw. abgenutzten Pflegefilmen oder anderen Rückständen. Weiterhin sollen Oberflächen schlieren- und fleckenfrei sein, soweit dies nach dem Stand der Technik möglich ist.

Bemerkungen / Hinweise: Der Zeitpunkt kann vertraglich vereinbart oder als Sonderreinigung festgelegt werden.

Einpflege / Grundpflege

Definition: Bei der Ein- oder Grundpflege werden Pflegemittel auf Oberflächen aufgebracht, die diese vor mechanischer Beanspruchung schützen (Werterhaltung) und die nachfolgende Unterhaltsreinigung erleichtern. Die Ein- oder Grundpflege setzt eine Bauschlussreinigung oder Grundreinigung voraus.

Ziel / Ergebnis: Einheitliche Optik des Pflegefilms, keine unerwünschten Nachteile bezüglich Optik und Trittsicherheit des Pflegefilmes bei der Nutzung.

Bemerkungen / Hinweise: Die spätere Beseitigung von abgenutzten Pflegemittelfilmen soll möglich sein. Der Zeitpunkt kann vertraglich vereinbart oder als Sonderreinigung festgelegt werden.

Unterhaltsreinigung

Die Unterhaltsreinigung dient der Hygiene, Sauberkeit und Substanzerhaltung der Reinigungsobjekte. Sie ist in den vorgegebenen Intervallen durchzuführen.

Sonderreinigung

Definition: Reinigungen, die über den Rahmen der Unterhaltsreinigungen hinausgehen.

Ziel / Ergebnis: Je nach Art des Einzelauftrages und der Reinigungsarbeiten unterschiedlich.

Bemerkungen / Hinweise: Werden im Regelfall als Einzelauftrag vergeben.

2.2 Reinigungsmethoden für Fußbodenreinigung

Nachfolgend werden allgemeingültige Hinweise zur Ausführung der Leistungen gegeben:

Kehren

Definition: Manuelle oder maschinelle, trockene mechanische Entfernung von aufliegendem (leicht gebundenem) Schmutz (Staub, Sand, Laub, Papierknäuel, Zigarettenkippen etc.) mit Borstenerzeugnissen (Besen, Bürsten, Kehrwalze, Bürstwalze) und Aufnahme in ein Behältnis.

Ziel / Ergebnis: Die Oberfläche ist frei von aufliegendem Schmutz; mit geringen Staubrückständen auf dem Fußboden ist dennoch zu rechnen.

Kehrsaugen

Definition: Trockene mechanische Entfernung von aufliegendem Schmutz mit Borstenerzeugnissen und gleichzeitiger Absaugung von Staub sowie Aufnahme des Schmutzes.

Ziel / Ergebnis: Die Oberfläche ist frei von Staub und Grobschmutz (Sand, Papierknäuel etc.).

Polieren

Definition: Geläufig ist auch der Begriff „bohnern“. Maschinelle Behandlung mit Bürstenerzeugnissen oder Pads (Bodenreinigungsscheiben) auf unbehandelten oder mit Pflegemitteln behandelten Fußbodenbelägen.

Ziel / Ergebnis: Die Oberflächen sind frei von Verkehrsspuren, Absatzstrichen und Flecken. Die Optik des Pflegefilms ist einheitlich; je nach Art der Pflegesubstanzen spezielle Glanzerzeugung.

Bemerkungen / Hinweise: Die Trittsicherheit darf nicht eingeschränkt werden.

Poliersaugen

Definition: Polieren und gleichzeitige Staubbeseitigung durch Trockensaugen in einem Arbeitsgang; dazu werden Fußbodenreinigungsmaschinen mit einem Saugaggregat ausgerüstet.

Ziel / Ergebnis: Verkehrsspuren und teilweise haftende Verschmutzungen werden beseitigt; die Oberfläche ist staubfrei. Ergebnis wie beim Polieren.

Bemerkungen / Hinweise: Fußbodenreinigungsmaschinen werden mit einem Saugaggregat ausgerüstet. Die Trittsicherheit darf nicht eingeschränkt werden.

Cleanern (Spraymethode)

Definition: Das Cleanermittel wird mit einem Handsprühkännchen oder durch eine Sprühhvorrichtung an einer Bodenreinigungsmaschine punktuell auf die Belagsfläche verteilt, wo hartnäckige Flecken sowie abgenutzte Pflegefilme vorhanden sind.

Anschließend werden die bearbeiteten Stellen maschinell unter Verwendung geeigneter Cleanerpads poliert.

Ziel / Ergebnis: Die Oberflächen sind frei von hartnäckigen Flecken, Gummiabsatzstrichen, Schrammen, Schleifspuren. Abgenutzte Pflegefilmstellen sind saniert und der übrigen Fläche angeglichen. Die Optik (Glanz) ist einheitlich.

Bemerkungen / Hinweis: Die Trittsicherheit darf nicht eingeschränkt werden.

Pflegefilmsanierung

Definition: Die Pflegefilmsanierung kann im Rahmen der Vollreinigung nötig sein. Die Ausführung erfolgt z. B. nach der Cleanermethode oder durch Anschleifen im trockenen Zustand unter gleichzeitiger Staubabsaugung, anschließender Pflegefilmergänzung (Cleanern) und Egalisierung. Ausführung als Teil- oder Vollflächensanierung; Teilflächensanierung wird bei stark frequentierten Flächen ausgeführt, wo Pflegefilme einen verschlissenen Zustand aufweisen.

Ziel / Ergebnis: Die Oberfläche ist frei von Verschmutzungen jeglicher Art und in einem optisch einwandfreien (egalen) Zustand.

Bemerkungen / Hinweise: Zum Einsatz kommen geeignete leistungsfähige Ein- und Mehrscheibenmaschinen mit unterschiedlichen Drehzahlen und Drehmomenten. Die Trittsicherheit darf nicht eingeschränkt werden.

Feuchtwischen

Definition: Staubbindendes Wischen in einer Arbeitsstufe mit nebelfeuchten oder präparierten Reinigungstextilien zur Beseitigung von lose aufliegendem Feinschmutz und in geringem Umfang auch für aufliegenden Grobschmutz (Papierknäuel, Pappbecher, Zigarettkippen, Staubflusen etc.) und anschließender Aufnahme des Schmutzes in ein Behältnis. Diese Methode kann auch unter Verwendung von geeigneten Mitteln zur desinfizierenden Fußbodenreinigung eingesetzt werden; unter Verwendung von Wischpflegemitteln erzielt man gleichzeitig einen Pflegeeffekt.

Ziel / Ergebnis: Die Oberfläche ist frei von Verschmutzungen jeglicher Art. Beim Einsatz von Wischpflegemitteln sollen die zurückbleibenden Pflegesubstanzen frei von Schmutzeinlagerungen sein und sich ohne eine aufwendige und umweltbelastende Grundreinigung vom Fußbodenbelag beseitigen lassen. Beim Einsatz von Desinfektionsmitteln sollte eine ausreichende Keiminaktivierung erzielt werden. Reinigungsergebnis soll schlieren- und streifenfrei sein.

Bemerkungen / Hinweise: Voraussetzung zur Anwendung der Feuchtwischmethode sind glatte Bodenbeläge, z. B. Linoleum, PVC, Beläge mit geeignetem Pflegefilm, versiegelte Holzböden, polierte Steinböden etc.

Nasswischen

Definition: Manuelle Nassreinigung mit Reinigungstextilien zur Beseitigung von sämtlichen Verschmutzungen. Diese Methode kann auch unter Verwendung von geeigneten Mittel zur desinfizierenden Fußbodenreinigung eingesetzt werden; unter Verwendung von Wischpflegemitteln erzielt man gleichzeitig einen Pflegeeffekt.

Ziel / Ergebnis: Die Oberflächen sind frei von Verschmutzungen jeglicher Art sowie sonstigen Rückständen (Absatzstriche); außerdem schlieren- und wischspurenfrei. Beim Einsatz von Wischpflegemitteln sollen die zurückbleibenden Pflegesubstanzen frei von Schmutzeinlagerungen sein und sich ohne eine aufwendige

und umweltbelastende Grundreinigung vom Fußbodenbelag beseitigen lassen. Beim Einsatz von Desinfektionsmitteln sollte eine ausreichende Keiminaktivierung erzielt werden. Reinigungsergebnis soll schlieren- und Streifenfrei sein.

Nasswischen einstufig

Definition: Der Belag wird in einem Arbeitsgang mit mehr oder weniger stark entwässerten Reinigungstextilien (Mopp, Wischbezug, Scheuer- oder Wischtuch, Vliestuch) gereinigt. Die bei diesem Arbeitsgang zurückbleibende Flüssigkeit lässt man abtrocknen. Dem Wischwasser können neben Reinigungsmittel auch Wischpflegemittel oder Desinfektionsmittel zugegeben werden.

Ziel / Ergebnis: vergleichbar Nasswischen

Bemerkungen / Hinweise: Diese Methode eignet sich nur für Bodenbeläge, die einen geringen Verschmutzungsgrad haben oder die feuchtigkeitsempfindlich sind (Doppelböden in EDV-Räumen etc.)

Nasswischen zweistufig

Definition: Die Zweistufen-Methode stellt das klassische Nasswischverfahren dar. Beim ersten Arbeitsgang wird mit einem Reinigungstextil (Tuch, Mopp, Wischbezug vom Breitwischgerät etc.) so viel Reinigungsflüssigkeit auf den Belag gebracht, dass haftende, wassergebundene Verschmutzungen aufgeweicht bzw. abgelöst werden. In der zweiten Arbeitsstufe wird die überschüssige Schmutzflüssigkeit wieder mit Reinigungstextilien aufgenommen.

Ziel / Ergebnis: vergleichbar Nasswischen

Bemerkungen / Hinweise: Der Reinigungseffekt ist wesentlich besser als beim einstufigen Nasswischen, außerdem trocknet das Wischwasser schneller, so dass die Rutschgefahr verringert wird.

Punktuelles Nasswischen

Definition: Bei dieser Reinigungsarbeit wird nur eine kleine Fläche von der gesamten Fläche nass gewischt.

Ziel / Ergebnis: vergleichbar Nasswischen. Da nur punktuell gewischt wird, ist das Reinigungsergebnis bezogen auf die Gesamtfläche eingeschränkt.

Bemerkungen / Hinweise: Häufig ist diese Methode in Schulen vorteilhaft, wo in den Unterrichtsräumen eine kleine Fläche vor der Wandtafel häufiger als die Gesamtfläche nass gewischt wird. Ähnlich können Flecken oder Verschmutzungen im Bereich von Getränkeautomaten oder verstärkte Verschmutzungen in Eingangsbereichen beseitigt werden.

Nassscheuern

Definition: Manuelle oder maschinelle Fußbodenreinigung mit Borstenerzeugnissen oder Reinigungspads zur Beseitigung hartnäckig haftender Verschmutzungen.

Ziel / Ergebnis: Die Oberflächen müssen frei sein von Grobschmutz, Staub und sämtlichen Schmutzrückständen. Die Oberfläche soll schlieren- und wischspurenfrei sein.

Kalkablagerungen beseitigen

Definition: Kalkablagerungen mit einem kalklösenden Mittel beseitigen.

Ziel / Ergebnis: Die Oberflächen sind frei von Kalkrückständen.

Bemerkungen / Hinweis: Maßnahmen des Arbeitsschutzes müssen eingehalten werden. Fugen vorwässern, Säurebehandlung erneut wässern.

Saugen

Definition: Trockenes Absaugen von lose aufliegenden oder schwach haftenden Verschmutzungen mittels Staubsauger.

Ziel / Ergebnis: Die Oberfläche soll frei sein von Grobschmutz und Staub etc. Haftende Verschmutzungen nicht nichttextilen Belägen und im Teppichflor eingedrungene Substanzen bei textilen Belägen (z. B. Getränkeflecken, Kaffee, Obstsaft) können noch auf der Oberfläche vorhanden sein.

Bemerkungen / Hinweis: Bei textilen Belägen ist nur dann ein gutes Ergebnis der Entstaubung zu erwarten, wenn leistungsstarke Sauger in angepasster Arbeitsgeschwindigkeit eingesetzt werden und die gesamte Fläche bearbeitet wird.

Bürstsaugen

Definition: Mechanisches Bürsten des Belages und trockenes Absaugen von lose aufliegenden oder mechanisch auf der Oberfläche haftenden Verschmutzungen mittels Bürstsaugmaschine.

Ziel / Ergebnis: Die Oberfläche soll frei sein von lose aufliegendem Grobschmutz und Staub. In den Teppichflor eingedrungene polare (wasserlösliche) oder unpolare Substanzen (z. B. Getränkeflecken, Obstsaft, Kaffee etc.) können auf der Oberfläche sichtbar sein.

Shampooonierung

Definition: Reinigen des Belages mit Bürstenmaschinen unter Verwendung einer geeigneten Shampoolösung; anschließend absaugen der Schmutzflotte (Schaum).

Ziel / Ergebnis: Die Oberfläche soll frei sein von haftenden, in die Polschicht (Flor) eingedrungenen Verschmutzungen, ebenso von aufliegendem Staub.

Bemerkungen / Hinweise: Je nach Beschaffenheit des Schaums unterscheidet man eine Nass- und eine Trockenshampooonierung. Die eingesetzten Mittel sollen eine rasche Wiederverschmutzung verhindern.

Trockenshampooonierung

Definition: Shampooonierung mit relativ trockenem Schaum, vergleichbar Shampooonierung.

Ziel / Ergebnis: vergleichbar Shampooonierung

Bemerkungen / Hinweise: Diese Reinigungsart kommt als Zwischenreinigung zum Einsatz oder wenn aufgrund der Beschaffenheit der textile Belag feuchtigkeitsempfindlich ist. Der Reinigungserfolg ist nicht so groß wie vergleichsweise bei der Nassshampooonierung.

Sprühextraktion

Definition: Einsprühen der Reinigungslösung unter Druck (evtl. mit mechanischer Unterstützung von Bürsten) bei gleichzeitigem Absaugen der Schmutzflotte.

Ziel / Ergebnis: Die Oberfläche ist frei von haftenden, in die Polschicht (Flor) eingedrungenen Verschmutzungen sowie von Staub.

Bemerkungen / Hinweise: Wegen des guten Reinigungseffektes ist diese Methode zur Grundreinigung geeignet.

Kombination Shampooierung / Sprühextraktion

Definition: Shampooieren des Belages mit Bürstenmaschinen unter Verwendung einer geeigneten Shampooelösung. Sprühextrahieren mit klarem Wasser. Textilbelag trocknen lassen. Gegebenenfalls Nachdetachur. Hochflorteppiche aufbürsten.

Ziel / Ergebnis: vergleichbar Shampooierung, Sprühextraktion

Bemerkungen / Hinweise: gegebenenfalls Kalkinaktivierungsmittel

zusetzen.

Teppichreinigungspulver

Definition: Ein geeignetes Teppichreinigungspulver wird auf den Belag aufgestreut und mit Bürstenerzeugnissen manuell oder maschinell einmassiert. Nach dem Trocknen des Pulvers wird dieses gründlich mit einem leistungsfähigen Trockensauger bzw. Bürstsaugmaschine abgesaugt.

Ziel / Ergebnis: Begrenzter Reinigungserfolg, daher als Zwischenreinigung einzustufen. Die Oberfläche soll je nach Stand der Technik möglichst frei von in den Flor eingedrungenen, haftenden Verschmutzungen sowie von aufliegendem Staub sein.

Bemerkungen / Hinweise: Diese Methode ist besonders für feuchtigkeitsempfindliche Beläge geeignet.

Garnpadreinigung

Definition: Methode zur Zwischenreinigung von textilen Fußbodenbelägen. Nach dem Aufsprühen einer Reinigungschemikalie erfolgt eine Bearbeitung mit speziellen Garnpads unter Verwendung einer Einscheibenmaschine.

Ziel / Ergebnis: vergleichbar Teppichreinigungspulver

Bemerkungen / Hinweise: Diese Methode ist besonders für feuchtigkeitsempfindliche Beläge geeignet.

Fleckenentfernung bei Unterhaltsreinigung

Definition: Für glatte Oberflächen: Sämtliche Flecken entfernen. Für textile Beläge: Beseitigung von maximal drei Flecken von einer Größe $< 1 \text{ dm}^2$ pro 100 m^2 bezogen auf den Anteil an der Gesamtfläche des bei einem Reinigungsvorgang zu reinigenden Textilbelages.

Ziel / Ergebnis: Die Oberfläche ist frei von haftenden und eingedrungenen Verschmutzungen.

Bemerkungen / Hinweise: Es ist damit zu rechnen, dass auf textilen Belägen noch Flecken vorhanden sind. Eine Wiederverschmutzung darf bei einer Begehung im trockenen Zustand nicht auftreten.

Fleckentfernung

Definition: Gemeint sind Flecken, die sich mit marktgängigen Fleckenentfernungsmitteln beseitigen lassen. Flecken sind spezifisch nach dem jeweiligen Stand der Technik zu bearbeiten. Behandelte Fleckstellen sind so zu bearbeiten, dass eine Wiederanschmutzung durch Restsubstanzen ausgeschlossen ist (gründliches Nachspülen).

Ziel / Ergebnis: Die Oberfläche ist frei von haftenden und eingedrungenen Verschmutzungen.

Bemerkungen / Hinweise: Je nach Ausmaß erfolgt die Fleckentfernung zweckmäßig als Sonderreinigung und wird zeitlich mit dem entsprechenden Stundensatz abgerechnet.

2.3 Methoden zur Reinigung von Ausstattung und Einrichtungen

Nachfolgend werden allgemeingültige Hinweise zur Ausführung der Leistungen gegeben.

Lampenreinigung an Decken und Wänden

Definition: Lampenkörper an Decken und Wänden unter Einhaltung der Sicherheitsbestimmungen (DIN 57 105) abnehmen, nass bzw. feucht von innen und außen reinigen und wieder anbringen.

Glasanteile oder Reflektoren werden trocken nachgewischt.

Ziel / Ergebnis: Die Lampen bzw. die Beleuchtungskörper sind frei von Staub, Spinnweben und sonstigen Verunreinigungen. Glaslampen sind schlierenfrei.

Inhalt entleeren und entsorgen

Definition: Der Inhalt von verschiedenen Behältern wird entleert und getrennt gesammelt sowie anschließend fachgerecht entsorgt.

Ziel / Ergebnis: Der Behälter soll frei sein von jeglichem Inhalt (z. B. auch Kaugummi, haftende Papierschnipsel).

Inhalt Wiederverwertung zuführen

Definition: Der getrennt gesammelte Inhalt verschiedener Behälter wird der Wiederverwertung zugeführt (z. B. Alu, Glas, Papier etc.).

Ziel / Ergebnis: Abfall wird fachmännisch getrennt.

Bestückung mit Hygieneartikel

Definition: Ein Gegenstand (z. B. Handtuchhalter, Seifenspender etc.) wird neu mit Hygieneartikel (e. B. Papierhandtücher, Seifenlösung etc.) versehen.

Ziel / Ergebnis: Der zu bestückende Gegenstand muss entsprechend dem Ge- und Verbrauch mit Hygieneartikeln befüllt sein.

Bemerkungen / Hinweise: Der AG liefert / stellt die Hygieneartikel.

Der AN übernimmt die Verteilung der Hygieneartikel von einer Verteilerliste innerhalb des jeweiligen Objektes zu den einzelnen Verbrauchsstellen.

Sollte der AN in bestimmten Fällen die Beschaffung von Hygieneartikel

übernehmen, so müssen folgende Allgemeine Anforderungen eingehalten werden:

- farbstofffrei sein
- duft- oder parfümstofffrei sein
- chlor-, formaldehyd- und phenolfrei sein
- möglichst wenig Konservierungsstoffe enthalten
- ständig vor allem mikrobiologische Qualitätskontrollen nachgewiesen werden
 - Inhaltsstoffe nach der INCI-Normenklatur offen auf der Verpackung deklariert sein
 - vom Hersteller EG-Sicherheitsdatenblätter und Hautverträglichkeitsgutachten vorliegen

Entstauben / Spinnweben

Definition: Staubentfernung entweder mittels eines Trockensaugers (Staubsaugers) oder mit Reinigungstextilien vom Gegenstand; Spinnweben werden mit Trockensauger oder Besen entfernt.

Ziel / Ergebnis: Der Gegenstand / die Oberfläche muss frei von Staub und Spinnweben sein.

Feucht reinigen

Definition: Lose aufliegende und leicht haftende Verschmutzungen werden manuell mit einem stark entwässerten Schwammtuch oder anderen Reinigungstextilien vom Gegenstand entfernt.

Ziel / Ergebnis: Der Gegenstand / die Oberfläche muss frei sein von haftenden Verschmutzungen, Griffspuren, Staub und Schlieren. Der Gegenstand darf nicht mehr feucht sein.

Nass scheuern

Definition: Alle Verschmutzungen werden manuell nass mit einem abrasiv wirkenden Padschwamm, geeigneten Bürsten oder Scheuermitteln vom Gegenstand entfernt. Anschließend wird die Feuchtigkeit mit einem trockenen Reinigungstuch bzw. ähnlichen geeigneten Reinigungsutensilien (z. B. Leder) aufgenommen.

Ziel / Ergebnis: Der Gegenstand / die Oberfläche muss frei sein von fest haftenden Verschmutzungen, Griffspuren, Staub und Schlieren.

Bemerkungen / Hinweise: Jeder der eingesetzten Betriebsmittel muss auf die Oberfläche abgestimmt und geeignet sein.

Griffspuren / Spritzer / Flecken entfernen

Definition: Griffspuren, Spritzer oder Flecken werden punktuell und gezielt durch Feucht- oder Nassreinigung - gegebenenfalls anschließend nachtrocknen bzw. polieren - vom Gegenstand entfernt.

Ziel / Ergebnis: Der Gegenstand / die Oberfläche muss frei sein von Griffspuren, Spritzern und Flecken. Gegebenenfalls darf die Oberfläche nicht mehr feucht und muss poliert sein.

Hochdruckreinigung

Definition: Entfernung von Haftenden Verschmutzungen mit einem Hochdruckreinigungsgerät.

Ziel / Ergebnis: Der Gegenstand / die Oberfläche muss frei sein von haftenden

Verschmutzungen. Anschließend wird die Feuchtigkeit mit einem trockenen Reinigungstuch bzw. ähnlichen geeigneten Reinigungsutensilien (z. B. Leder) aufgenommen. Die Notwendigkeit des Trocknens kann je nach Raumnutzung oder Material verschieden sein.

Bemerkungen / Hinweise: Diese Methode kann im „Nassbereich“ wie z. B. Toiletten, Waschräumen, Umkleidekabinen etc. zum Einsatz kommen.

Polieren

Definition: Der gereinigte Gegenstand wird mit weichen Reinigungstextilien nachpoliert, um die Optik des Gegenstandes zu verbessern.

Ziel / Ergebnis: Der Gegenstand muss sich in einem guten optischen Zustand befinden. Es dürfen keine Wischspuren vorhanden sein.

Pflegend behandeln

Definition: Der gereinigte Gegenstand wird mit geeigneten Pflegemitteln eingepflegt.

Ziel / Ergebnis: Der Gegenstand / die Oberfläche muss sich in einem frisch eingepflegten Zustand befinden. Es dürfen keine Wischspuren oder Unregelmäßigkeiten vorhanden sein.

Desinfizierend reinigen

Definition: Der Gegenstand / die Fläche wird mit einem geeigneten Desinfektionsmittel durch ein geeignetes Verfahren desinfiziert und gereinigt.

Ziel / Ergebnis: Der Gegenstand / die Fläche muss desinfiziert und entsprechend dem geltenden Hygieneplan (sofern vorhanden) gereinigt sein.

Einrichtungsgegenstand

Die Einrichtungsgegenstände sind entsprechend der Standards fachgerecht zu reinigen und in der Kalkulation zu berücksichtigen. Hierzu gehören z. B.:

- Tische, Schreibtischstühle, Beistelltische, Sidebords, Schränke
- Stühle, Polstermöbel, Türen (auch Glastüren)
 - Spender von Hygieneartikeln (z. B. Flüssigseife, Papierhandtücher, WC Papier etc.)
 - Heizkörper (auch Staubentfernung zwischen den Lamellen), Fensterbänke, Lichtschalter, Steckdosen, Handläufe, Sockelleisten

sonstige horizontale Oberflächen

- Aschenbecher, Abfallbehälter, Feuermelder, Garderobe, Schirmständer, Bilder, -rahmen (für die Reinigung von Gemälden und Kunstwerken gelten besondere, mit dem Auftraggeber abzustimmende Anforderungen), Blumenbänke, Pflanzkästen

Sanitärobjekte

- Urinale, WC-Schüsseln, Waschbecken, Wannen und Duschen, Spiegel, Ablagen
- Wandfliesen im Spritzbereich, Wandfliesen, WC-Trennwände
- Hygieneobjekte, z. B. Seifen-, Handtuchspender, Wasserspülkasten

Hinsichtlich der Wahl der Reinigungsmittel ist auf Silikonfugen zu achten.

Fußböden einschließlich Beläge

z.B.

- PVC (genoppt und glatt)
- Linoleum
- Kautschuk
- Naturstein
- Kunststein
- Fliesen
- Textilien
- Holzbeläge
- Laminat
- Teppich
- Nadelfilzboden

Sämtliche Fußböden und Fußbodenbeläge werden gemäß ihrer Beschaffenheit und den täglichen Anforderungen, welche an sie gestellt werden, sowie dem in den Kalkulationslisten genannten Turnus gereinigt und gepflegt. Die Reinigung, ob manuell oder maschinell, hat so zu erfolgen, dass eine Beschädigung der Bodenbeläge ausgeschlossen ist. Es gelten in jedem Fall die Reinigungs- und Pflegehinweise der einzelnen Bodenbelagshersteller.

Anforderungen / Ziel / Ergebnis: Die Reinigung erfolgt mit einem geeigneten Reinigungsmittel. Die Einrichtungsgegenstände, Objekte bzw. Beläge sind streifen- und rückstandsfrei.

2.4 Reinigungsstandards für die Raumreinigung, Leistungsverzeichnis

Für alle Objekte wurden die Raumgruppen auf Grundlage der DIN 77400 (Anforderungen an die Reinigung von Schulgebäuden) definiert. Die zu erbringenden Leistungen sind im Folgenden für die relevanten (vergebenen) Reinigungsgruppen dargestellt. Die Leistungsbeschreibung der einzelnen Raumgruppen erfüllt nicht den Anspruch auf Vollständigkeit. Werden besondere Einrichtungsgegenstände oder Reinigungsflächen in den zu reinigenden Räumen vorgefunden, so sind diese im Rahmen der Unterhaltsreinigung zu reinigen (um das Reinigungsergebnis des Raumes sicher zu stellen), auch wenn diese nicht gesondert in den Raumgruppendefinitionen aufgeführt sind. Alle im Reinigungsplan aufgeführten Fußböden sind unter Wegrücken der beweglichen Einrichtungsgegenstände - ausgenommen schwer zu bewegende Gegenstände (wie Schreibtische, Schränke, größere Regale) - zu reinigen.

Legende:

15. und 30. d. M.: fallen diese Tage auf arbeitsfreie Tage, so ist die Leistung für eine mögliche Abnahme zum ersten nachfolgenden Arbeitstag zu erbringen 15. d.

M.: fällt dieser Tag auf einen arbeitsfreien Tag, so ist die Leistung für eine mögliche Abnahme zum ersten nachfolgenden Arbeitstag zu erbringen 1 x

vierteljährlich: diese Tage werden für jede Tätigkeit gesondert vereinbart

Arbeitstäglich bedeutet: an jedem Tag, an dem der Raum gereinigt wird. Beispiel:

Wird ein Raum 2,5 mal in der Woche gereinigt, sind die arbeitstäglichen Leistungen in diesem Raum an jedem dieser 2,5 Reinigungstage zu erbringen.

Wird ein Raum 5 mal in der Woche gereinigt, sind die arbeitstäglichen Leistungen in diesem Raum an jedem dieser 5 Reinigungstage zu erbringen.

LRT: Letzter Reinigungstag der Woche; z.B.

freitags LRWM: Letzte Reinigungswoche des Monats

Bei den folgenden Leistungsbeschreibungen entsprechen die

Reinigungshäufigkeiten den Mindestanforderungen der DIN 77400.

Raumgruppe Klassenräume		LV /Seite 1
Pos.	Die Leistung ist so zu erbringen, dass folgende Beanstandungen zu den genannten Zeitpunkten nach erfolgter Reinigung nicht auftreten	
Eingangsbereich zu Unterrichtsräumen		
1.	Türen/Verglasungen: haftende Verschmutzungen, Griffspuren, Absatzstriche	arbeitstäglich
2.	Türrahmen/Türanschlag: lose/haftende Verschmutzungen	arbeitstäglich
3.	Türrahmen/Türblatt (oben): lose/haftende Verschmutzungen	1 x vierteljährlich
4.	Lichtschalter/Steckdosen: lose/haftende Verschmutzungen	LRT
Fußboden		
5.	Loser Grobschmutz, Loser Feinschmutz, Haftende Verschmutzungen	arbeitstäglich
6.	Gehspuren, Absatzstriche, Wischspuren	arbeitstäglich
7.	Fehlerhafte oder nicht betriebene Wisch-Pflege auf Hartböden	LRT
8.	Ausgelegte Spielteppiche: lose und haftende Verschmutzungen	arbeitstäglich
9.	Schäden am Fußboden	LRT
10.	Sockelleisten: lose/haftende Verschmutzungen	15. d. M.
11.	Ecken und Kanten: lose/haftende Verschmutzungen	arbeitstäglich
12.	Gullys (Wasserabläufe): lose/haftende Verschmutzungen	arbeitstäglich
Decke und Wände		
13.	Decke: lose/haftende Verschmutzungen	15. d. M.
14.	Spinnweben	arbeitstäglich
15.	Wände < 1,80 m: lose Verschmutzungen, Griffspuren	arbeitstäglich
16.	Türen: haftende Verschmutzungen, Griffspuren	arbeitstäglich
17.	Bilder/Exponate: lose Verschmutzungen	arbeitstäglich
18.	Steckdosen/Lichtschalter: lose/haftende Verschmutzungen	arbeitstäglich
Inventar und Ausstattung im Waschbeckenbereich		
19.	Handwaschseife/Papierhandtücher: keine Bestückung	arbeitstäglich
20.	Lichtschalter/Steckdosen: lose/haftende Verschmutzungen	arbeitstäglich
21.	Beleuchtungskörper: lose/haftende Verschmutzungen	LRT
22.	Waschbecken (Innenbereich): lose/haftende Verschmutzungen	arbeitstäglich
23.	Waschbecken (Außenbereich, incl. Abläufe): lose/haftende Verschmutzungen	arbeitstäglich
24.	Wasserausläufe (Perlatoren): Verkalkungen	LRT
25.	Armaturen: Verkalkungen	LRT
26.	Schäden an Armaturen durch Säure oder Abrasivstoffe	arbeitstäglich
27.	Ablage/Spiegel (Waschbecken): lose/haftende Verschmutzungen	arbeitstäglich
28.	Abfallbehälter: lose/haftende Verschmutzungen	arbeitstäglich
29.	Wandfliesen: lose/haftende Verschmutzungen, Spritzer	arbeitstäglich
30.	Wände: lose/haftende Verschmutzungen	arbeitstäglich
Innenverglasung		

Raumgruppe Klassenräume		LV /Seite 2
Pos.	Die Leistung ist so zu erbringen, dass folgende Beanstandungen zu den genannten Zeitpunkten nach erfolgter Reinigung nicht auftreten	
31.	Glastüren/Glasflächen < 1,80 m: lose/haftende Verschmutzungen	arbeitstäglich
Inventar im Unterrichtsraum		
32.	Einrichtung (Vitrinen, Schränke, Feuerlöscher etc.) < 1,80 m: lose Verschmutzungen	arbeitstäglich
33.	Einrichtung (Vitrinen, Schränke) < 1,80 m: haftende Verschmutzungen, Griffspuren	arbeitstäglich
34.	Polster/Sitzflächen der Bestuhlung: lose/haftende Verschmutzungen	arbeitstäglich
35.	Gestelle der Bestuhlung: lose/haftende Verschmutzungen	arbeitstäglich
36.	Tische: lose/haftende Verschmutzungen, Griffspuren	arbeitstäglich
37.	Tischgestelle: lose/haftende Verschmutzungen	arbeitstäglich
38.	Garderobe: lose/haftende Verschmutzungen	arbeitstäglich
39.	Abfallbehälter: lose/haftende Verschmutzungen, nicht geleert	arbeitstäglich
40.	Tischlampen: lose/haftende Verschmutzungen	arbeitstäglich
41.	Heizkörper: lose/haftende Verschmutzungen	15. d. M.
42.	Fensterbänke: lose/haftende Verschmutzungen	LRT
43.	Telefonhörer: lose/haftende Verschmutzungen	arbeitstäglich
44.	Stühle: nicht aufgestuhlt	arbeitstäglich

Raumgruppe Fachräume		LV /Seite 1
Pos.	Die Leistung ist so zu erbringen, dass folgende Beanstandungen zu den genannten Zeitpunkten nach erfolgter Reinigung nicht auftreten	
Eingangsbereich zu Fachräumen		
1.	Türen/Verglasungen: haftende Verschmutzungen, Griffspuren, Absatzstriche	arbeitstächlich
2.	Türrahmen/Türanschlag: lose/haftende Verschmutzungen	arbeitstächlich
3.	Türrahmen/Türblatt (oben): lose/haftende Verschmutzungen	1 x vierteljährlich
4.	Lichtschalter/Steckdosen: lose/haftende Verschmutzungen	LRT
Fußboden		
5.	Loser Grobschmutz, Loser Feinschmutz, Haftende Verschmutzungen	arbeitstächlich
6.	Gehspuren, Absatzstriche, Wischspuren	arbeitstächlich
7.	Fehlerhafte oder nicht betriebene Wisch-Pflege auf Hartböden	LRT
8.	Schäden am Fußboden	LRT
9.	Sockelleisten: lose/haftende Verschmutzungen	15. d. M.
10.	Ecken und Kanten: lose/haftende Verschmutzungen	arbeitstächlich
11.	Gullys (Wasserabläufe): lose/haftende Verschmutzungen	arbeitstächlich
Decke und Wände		
12.	Decke: lose/haftende Verschmutzungen	15. d. M.
13.	Spinnweben	arbeitstächlich
14.	Wände < 1,80 m: lose Verschmutzungen, Griffspuren	arbeitstächlich
15.	Türen: haftende Verschmutzungen, Griffspuren	arbeitstächlich
16.	Bilder/Exponate: lose Verschmutzungen	arbeitstächlich
17.	Steckdosen/Lichtschalter: lose/haftende Verschmutzungen	arbeitstächlich
Inventar und Ausstattung im Waschbeckenbereich		
18.	Handwaschseife/Papierhandtücher: keine Bestückung	arbeitstächlich
19.	Lichtschalter/Steckdosen: lose/haftende Verschmutzungen	arbeitstächlich
20.	Beleuchtungskörper: lose/haftende Verschmutzungen	LRT
21.	Waschbecken (Innenbereich): lose/haftende Verschmutzungen	arbeitstächlich
22.	Waschbecken (Außenbereich, incl. Abläufe): lose/haftende Verschmutzungen	arbeitstächlich
23.	Wasserausläufe (Perlatoren): Verkalkungen	LRT
24.	Armaturen: Verkalkungen	LRT
25.	Schäden an Armaturen durch Säure oder Abrasivstoffe	arbeitstächlich
26.	Ablage/Spiegel (Waschbecken): lose/haftende Verschmutzungen	arbeitstächlich
27.	Abfallbehälter: lose/haftende Verschmutzungen	Arbeitstächlich
28.	Wandfliesen: lose/haftende Verschmutzungen, Spritzer	arbeitstächlich
29.	Wände: lose/haftende Verschmutzungen	arbeitstächlich
Innenverglasung		
30.	Glastüren/Glasflächen < 1,80 m: lose/haftende Verschmutzungen	arbeitstächlich
Inventar im Unterrichtsraum		

Raumgruppe Fachräume		LV /Seite 2
Pos.	Die Leistung ist so zu erbringen, dass folgende Beanstandungen zu den genannten Zeitpunkten nach erfolgter Reinigung nicht auftreten	
31.	Einrichtung (Vitrinen, Schränke, Feuerlöscher etc.) < 1,80 m: lose Verschmutzungen	arbeitstäglich
32.	Einrichtung (Vitrinen, Schränke) < 1,80 m: haftende Verschmutzungen, Griffspuren	arbeitstäglich
33.	Polster/Sitzflächen der Bestuhlung: lose/haftende Verschmutzungen	arbeitstäglich
34.	Gestelle der Bestuhlung: lose/haftende Verschmutzungen	arbeitstäglich
35.	Tische: lose/haftende Verschmutzungen, Griffspuren	arbeitstäglich
36.	Tischgestelle: lose/haftende Verschmutzungen	arbeitstäglich
37.	Garderobe: lose/haftende Verschmutzungen	arbeitstäglich
38.	Abfallbehälter: lose/haftende Verschmutzungen, nicht geleert	arbeitstäglich
39.	Tischlampen: lose/haftende Verschmutzungen	arbeitstäglich
40.	Heizkörper: lose/haftende Verschmutzungen	15. d. M.
41.	Fensterbänke: lose/haftende Verschmutzungen	LRT
42.	Telefonhörer: lose/haftende Verschmutzungen	arbeitstäglich
43.	Stühle: nicht aufgestuhlt	arbeitstäglich

Raumgruppe Gruppen- und Speiseräume von Schulkindergärten bzw. -horten, Vorschulen		LV /Seite 1
Pos.	Die Leistung ist so zu erbringen, dass folgende Beanstandungen zu den genannten Zeitpunkten nach erfolgter Reinigung nicht auftreten	
Eingangsbereich zu Gruppenräumen		
1.	Türen/Verglasungen: haftende Verschmutzungen, Griffspuren, Absatzstriche	arbeitstächlich
2.	Türrahmen/Türanschlag: lose/haftende Verschmutzungen	arbeitstächlich
3.	Türrahmen/Türblatt (oben): lose/haftende Verschmutzungen	1 x vierteljährlich
4.	Lichtschalter/Steckdosen: lose/haftende Verschmutzungen	LRT
Fußboden		
5.	Loser Grobschmutz, Loser Feinschmutz, Haftende Verschmutzungen	arbeitstächlich
6.	Gehspuren, Absatzstriche, Wischspuren	arbeitstächlich
7.	Ausgelegte Spielteppiche: lose und haftende Verschmutzungen	arbeitstächlich
8.	Fehlerhafte oder nicht betriebene Wisch-Pflege auf Hartböden	LRT
9.	Schäden am Fußboden	LRT
10.	Sockelleisten: lose/haftende Verschmutzungen	15. d. M.
11.	Ecken und Kanten: lose/haftende Verschmutzungen	arbeitstächlich
12.	Gullys (Wasserabläufe): lose/haftende Verschmutzungen	arbeitstächlich
Decke und Wände		
13.	Decke: lose/haftende Verschmutzungen	15. d. M.
14.	Spinnweben	arbeitstächlich
15.	Wände < 1,80 m: lose Verschmutzungen, Griffspuren	arbeitstächlich
16.	Türen: haftende Verschmutzungen, Griffspuren	arbeitstächlich
17.	Bilder/Exponate: lose Verschmutzungen	arbeitstächlich
18.	Steckdosen/Lichtschalter: lose/haftende Verschmutzungen	arbeitstächlich
Inventar und Ausstattung im Waschbeckenbereich		
19.	Handwaschseife/Papierhandtücher: keine Bestückung	arbeitstächlich
20.	Lichtschalter/Steckdosen: lose/haftende Verschmutzungen	arbeitstächlich
21.	Beleuchtungskörper: lose/haftende Verschmutzungen	LRT
22.	Waschbecken (Innenbereich): lose/haftende Verschmutzungen	arbeitstächlich
23.	Waschbecken (Außenbereich, incl. Abläufe): lose/haftende Verschmutzungen	arbeitstächlich
24.	Wasserausläufe (Perlatoren): Verkalkungen	LRT
25.	Armaturen: Verkalkungen	LRT
26.	Schäden an Armaturen durch Säure oder Abrasivstoffe	arbeitstächlich
27.	Ablage/Spiegel (Waschbecken): lose/haftende Verschmutzungen	arbeitstächlich
28.	Abfallbehälter und ggf. Windeleimer: lose/haftende Verschmutzungen, nicht geleert	arbeitstächlich
29.	Wandfliesen: lose/haftende Verschmutzungen, Spritzer	arbeitstächlich
30.	Wände: lose/haftende Verschmutzungen	arbeitstächlich

Raumgruppe Gruppen- und Speiseräume von Schulkindergärten bzw. -horten, Vorschulen		LV /Seite 2
Pos.	Die Leistung ist so zu erbringen, dass folgende Beanstandungen zu den genannten Zeitpunkten nach erfolgter Reinigung nicht auftreten	
Innenverglasung		
31.	Glastüren/Glasflächen < 1,80 m: lose/haftende Verschmutzungen	arbeitstäglich
Inventar im Gruppenraum		
32.	Einrichtung (Vitrinen, Schränke, Feuerlöscher etc.) < 1,80 m: lose Verschmutzungen	arbeitstäglich
33.	Einrichtung (Vitrinen, Schränke) < 1,80 m: haftende Verschmutzungen, Griffspuren	arbeitstäglich
34.	Hochebenen (nicht in Raumfläche ausgewiesen): lose/haftende Verschmutzungen	arbeitstäglich
35.	Polster/Sitzflächen der Bestuhlung: lose/haftende Verschmutzungen	arbeitstäglich
36.	Gestelle der Bestuhlung: lose/haftende Verschmutzungen	arbeitstäglich
37.	Tische: lose/haftende Verschmutzungen, Griffspuren	arbeitstäglich
38.	Tischgestelle: lose/haftende Verschmutzungen	arbeitstäglich
39.	Garderobe: lose/haftende Verschmutzungen	arbeitstäglich
40.	Abfallbehälter und ggf. Windeleimer: lose/haftende Verschmutzungen, nicht geleert	arbeitstäglich
41.	Tischlampen: lose/haftende Verschmutzungen	arbeitstäglich
42.	Heizkörper: lose/haftende Verschmutzungen	15. d. M.
43.	Fensterbänke: lose/haftende Verschmutzungen	arbeitstäglich
44.	Telefonhörer: lose/haftende Verschmutzungen	arbeitstäglich
45.	Stühle: nicht aufgestuhlt	arbeitstäglich

Raumgruppe Verwaltungs- und Büroräume, Lehrerzimmer, Besprechungs- und Konferenzräume		LV /Seite 1
Pos.	Die Leistung ist so zu erbringen, dass folgende Beanstandungen zu den genannten Zeitpunkten nach erfolgter Reinigung nicht auftreten	
Eingangsbereich zu den Räumen		
1.	Türen/Verglasungen: haftende Verschmutzungen, Griffspuren, Absatzstriche	arbeitstäglich
2.	Türrahmen/Türanschlag: lose/haftende Verschmutzungen	arbeitstäglich
3.	Türrahmen/Türblatt (oben): lose/haftende Verschmutzungen	1 x vierteljährlich
4.	Lichtschalter/Steckdosen: lose/haftende Verschmutzungen	LRT
Fußboden		
5.	Loser Grobschmutz, Loser Feinschmutz, Haftende Verschmutzungen	arbeitstäglich
6.	Gehspuren, Absatzstriche, Wischspuren	arbeitstäglich
7.	Fehlerhafte oder nicht betriebene Wisch-Pflege auf Hartböden	LRT
8.	Schäden am Fußboden	LRT
9.	Sockelleisten: lose/haftende Verschmutzungen	15. d. M.
10.	Ecken und Kanten: lose/haftende Verschmutzungen	arbeitstäglich
11.	Gullys (Wasserabläufe): lose/haftende Verschmutzungen	arbeitstäglich
Decke und Wände		
12.	Decke: lose/haftende Verschmutzungen	15. d. M.
13.	Spinnweben	arbeitstäglich
14.	Wände < 1,80 m: lose Verschmutzungen, Griffspuren	arbeitstäglich
15.	Türen: haftende Verschmutzungen, Griffspuren	arbeitstäglich
16.	Bilder/Exponate: lose Verschmutzungen	arbeitstäglich
17.	Steckdosen/Lichtschalter: lose/haftende Verschmutzungen	arbeitstäglich
Inventar und Ausstattung im Waschbeckenbereich		
18.	Handwaschseife/Papierhandtücher: keine Bestückung	arbeitstäglich
19.	Lichtschalter/Steckdosen: lose/haftende Verschmutzungen	arbeitstäglich
20.	Beleuchtungskörper: lose/haftende Verschmutzungen	LRT
21.	Waschbecken (Innenbereich): lose/haftende Verschmutzungen	arbeitstäglich
22.	Waschbecken (Außenbereich, incl. Abläufe): lose/haftende Verschmutzungen	arbeitstäglich
23.	Wasserausläufe (Perlatoren): Verkalkungen	LRT
24.	Armaturen: Verkalkungen	LRT
25.	Schäden an Armaturen durch Säure oder Abrasivstoffe	arbeitstäglich
26.	Ablage/Spiegel (Waschbecken): lose/haftende Verschmutzungen	arbeitstäglich
27.	Abfallbehälter: lose/haftende Verschmutzungen	arbeitstäglich
28.	Wandfliesen: lose/haftende Verschmutzungen, Spritzer	arbeitstäglich
29.	Wände: lose/haftende Verschmutzungen	arbeitstäglich
Innenverglasung		

Raumgruppe Verwaltungs- und Büroräume, Lehrerzimmer, Besprechungs- und Konferenzräume		LV /Seite 2
Pos.	Die Leistung ist so zu erbringen, dass folgende Beanstandungen zu den genannten Zeitpunkten nach erfolgter Reinigung nicht auftreten	
30.	Glastüren/Glasflächen < 1,80 m: lose/haftende Verschmutzungen	arbeitstäglich
Inventar		
31.	Einrichtung (Vitrinen, Schränke, Feuerlöscher etc.) < 1,80 m: lose Verschmutzungen	arbeitstäglich
32.	Einrichtung (Vitrinen, Schränke) < 1,80 m: haftende Verschmutzungen, Griffspuren	arbeitstäglich
33.	Polster/Sitzflächen der Bestuhlung: lose/haftende Verschmutzungen	arbeitstäglich
34.	Gestelle der Bestuhlung: lose/haftende Verschmutzungen	arbeitstäglich
35.	Tische: lose/haftende Verschmutzungen, Griffspuren	arbeitstäglich
36.	Tischgestelle: lose/haftende Verschmutzungen	arbeitstäglich
37.	Garderobe: lose/haftende Verschmutzungen	arbeitstäglich
38.	Abfallbehälter: lose/haftende Verschmutzungen, nicht geleert	arbeitstäglich
39.	Tischlampen: lose/haftende Verschmutzungen	arbeitstäglich
40.	Heizkörper: lose/haftende Verschmutzungen	15. d. M.
41.	Fensterbänke: lose/haftende Verschmutzungen	LRT
42.	Telefonhörer: lose/haftende Verschmutzungen	arbeitstäglich

Raumgruppe Lehrmittlräume, Funktionsräume, Unterrichtsvorbereitungs-räume, Lehrerbibliotheken		LV /Seite 1
Pos.	Die Leistung ist so zu erbringen, dass folgende Beanstandungen zu den genannten Zeitpunkten nach erfolgter Reinigung nicht auftreten	
Eingangsbereich zu den Räumen		
1.	Türen/Verglasungen: haftende Verschmutzungen, Griffspuren, Absatzstriche	arbeitstaglich
2.	Turrahmen/Turanschlag: lose/haftende Verschmutzungen	arbeitstaglich
3.	Turrahmen/Turblatt (oben): lose/haftende Verschmutzungen	1 x vierteljahrlich
4.	Lichtschalter/Steckdosen: lose/haftende Verschmutzungen	arbeitstaglich
Fuboden		
5.	Loser Grobschmutz	arbeitstaglich
6.	Loser Feinschmutz	arbeitstaglich
7.	Haftende Verschmutzungen	arbeitstaglich
8.	Gehspuren	arbeitstaglich
9.	Absatzstriche	arbeitstaglich
10.	Wischspuren	arbeitstaglich
11.	Fehlerhafte oder nicht betriebene Wisch-Pflege auf Hartboden	arbeitstaglich
12.	Schaden am Fuboden	arbeitstaglich
13.	Sockelleisten: lose/haftende Verschmutzungen	15. d. M.
14.	Ecken und Kanten: lose/haftende Verschmutzungen	arbeitstaglich
15.	Gullys (Wasserablaufe): lose/haftende Verschmutzungen	arbeitstaglich
Decke und Wande		
16.	Decke: lose/haftende Verschmutzungen	15. d. M.
17.	Spinnweben	arbeitstaglich
18.	Wande < 1,80 m: lose Verschmutzungen, Griffspuren	arbeitstaglich
19.	Turen: haftende Verschmutzungen, Griffspuren	arbeitstaglich
20.	Bilder/Exponate: lose Verschmutzungen	arbeitstaglich
21.	Steckdosen/Lichtschalter: lose/haftende Verschmutzungen	arbeitstaglich
Inventar und Ausstattung im Waschbeckenbereich		
22.	Handwaschseife/Papierhandtucher: keine Bestuckung	arbeitstaglich
23.	Lichtschalter/Steckdosen: lose/haftende Verschmutzungen	arbeitstaglich
24.	Beleuchtungskorper: lose/haftende Verschmutzungen	arbeitstaglich
25.	Waschbecken (Innenbereich): lose/haftende Verschmutzungen	arbeitstaglich
26.	Waschbecken (Auenbereich, incl. Ablaufe): lose/haftende Verschmutzungen	arbeitstaglich
27.	Wasserauslaufe (Perlatoren): Verkalkungen	arbeitstaglich
28.	Armaturen: Verkalkungen	arbeitstaglich
29.	Schaden an Armaturen durch Saure oder Abrasivstoffe	arbeitstaglich
30.	Ablage/Spiegel (Waschbecken): lose/haftende Verschmutzungen	arbeitstaglich

Raumgruppe Lehrmittelräume, Funktionsräume, Unterrichtsvorbereitungs-räume, Lehrerbibliotheken		LV /Seite 2
Pos.	Die Leistung ist so zu erbringen, dass folgende Beanstandungen zu den genannten Zeitpunkten nach erfolgter Reinigung nicht auftreten	
31.	Abfallbehälter: lose/haftende Verschmutzungen	arbeitstäglich
32.	Wandfliesen: lose/haftende Verschmutzungen, Spritzer	arbeitstäglich
33.	Wände: lose/haftende Verschmutzungen	arbeitstäglich
Innenverglasung		
34.	Glastüren/Glasflächen < 1,80 m: lose/haftende Verschmutzungen	arbeitstäglich
Inventar		
35.	Einrichtung (Vitrinen, Schränke, Feuerlöscher etc.) < 1,80 m: lose Verschmutzungen	arbeitstäglich
36.	Einrichtung (Vitrinen, Schränke) < 1,80 m: haftende Verschmutzungen, Griffspuren	arbeitstäglich
37.	Polster/Sitzflächen der Bestuhlung: lose/haftende Verschmutzungen	arbeitstäglich
38.	Gestelle der Bestuhlung: lose/haftende Verschmutzungen	arbeitstäglich
39.	Tische: lose/haftende Verschmutzungen, Griffspuren	arbeitstäglich
40.	Tischgestelle: lose/haftende Verschmutzungen	arbeitstäglich
41.	Garderobe: lose/haftende Verschmutzungen	arbeitstäglich
42.	Abfallbehälter: lose/haftende Verschmutzungen, nicht geleert	arbeitstäglich
43.	Tischlampen: lose/haftende Verschmutzungen	arbeitstäglich
44.	Heizkörper: lose/haftende Verschmutzungen	15. d. M.
45.	Fensterbänke: lose/haftende Verschmutzungen	arbeitstäglich
46.	Telefonhörer: lose/haftende Verschmutzungen	arbeitstäglich

Raumgruppe Kopierräume, Bürotechnik-, Papiertechnikräume		LV /Seite 1
Pos.	Die Leistung ist so zu erbringen, dass folgende Beanstandungen zu den genannten Zeitpunkten nach erfolgter Reinigung nicht auftreten	
Eingangsbereich zu den Räumen		
1.	Türen/Verglasungen: haftende Verschmutzungen, Griffspuren, Absatzstriche	arbeitstäglich
2.	Türrahmen/Türanschlag: lose/haftende Verschmutzungen	arbeitstäglich
3.	Türrahmen/Türblatt (oben): lose/haftende Verschmutzungen	1 x vierteljährlich
4.	Lichtschalter/Steckdosen: lose/haftende Verschmutzungen	arbeitstäglich
Fußboden		
5.	Loser Grobschmutz	arbeitstäglich
6.	Loser Feinschmutz	arbeitstäglich
7.	Haftende Verschmutzungen	arbeitstäglich
8.	Gehspuren	arbeitstäglich
9.	Absatzstriche	arbeitstäglich
10.	Wischspuren	arbeitstäglich
11.	Fehlerhafte oder nicht betriebene Wisch-Pflege auf Hartböden	arbeitstäglich
12.	Schäden am Fußboden	arbeitstäglich
13.	Sockelleisten: lose/haftende Verschmutzungen	15. d. M.
14.	Ecken und Kanten: lose/haftende Verschmutzungen	arbeitstäglich
15.	Gullys (Wasserabläufe): lose/haftende Verschmutzungen	arbeitstäglich
Decke und Wände		
16.	Decke: lose/haftende Verschmutzungen	15. d. M.
17.	Spinnweben	arbeitstäglich
18.	Wände < 1,80 m: lose Verschmutzungen, Griffspuren	arbeitstäglich
19.	Türen: haftende Verschmutzungen, Griffspuren	arbeitstäglich
20.	Bilder/Exponate: lose Verschmutzungen	arbeitstäglich
21.	Steckdosen/Lichtschalter: lose/haftende Verschmutzungen	arbeitstäglich
Inventar und Ausstattung im Waschbeckenbereich		
22.	Handwaschseife/Papierhandtücher: keine Bestückung	arbeitstäglich
23.	Lichtschalter/Steckdosen: lose/haftende Verschmutzungen	arbeitstäglich
24.	Beleuchtungskörper: lose/haftende Verschmutzungen	arbeitstäglich
25.	Waschbecken (Innenbereich): lose/haftende Verschmutzungen	arbeitstäglich
26.	Waschbecken (Außenbereich, incl. Abläufe): lose/haftende Verschmutzungen	arbeitstäglich
27.	Wasserausläufe (Perlatoren): Verkalkungen	arbeitstäglich
28.	Armaturen: Verkalkungen	arbeitstäglich
29.	Schäden an Armaturen durch Säure oder Abrasivstoffe	arbeitstäglich
30.	Ablage/Spiegel (Waschbecken): lose/haftende Verschmutzungen	arbeitstäglich

Raumgruppe Kopierräume, Bürotechnik-, Papiertechnikräume		LV /Seite 2
Pos.	Die Leistung ist so zu erbringen, dass folgende Beanstandungen zu den genannten Zeitpunkten nach erfolgter Reinigung nicht auftreten	
31.	Abfallbehälter: lose/haftende Verschmutzungen	arbeitstäglich
32.	Wandfliesen: lose/haftende Verschmutzungen, Spritzer	arbeitstäglich
33.	Wände: lose/haftende Verschmutzungen	arbeitstäglich
Innenverglasung		
34.	Glastüren/Glasflächen < 1,80 m: lose/haftende Verschmutzungen	arbeitstäglich
Inventar		
35.	Einrichtung (Vitrinen, Schränke, Feuerlöscher etc.) < 1,80 m: lose Verschmutzungen	arbeitstäglich
36.	Einrichtung (Vitrinen, Schränke) < 1,80 m: haftende Verschmutzungen, Griffspuren	arbeitstäglich
37.	Polster/Sitzflächen der Bestuhlung: lose/haftende Verschmutzungen	arbeitstäglich
38.	Gestelle der Bestuhlung: lose/haftende Verschmutzungen	arbeitstäglich
39.	Tische: lose/haftende Verschmutzungen, Griffspuren	arbeitstäglich
40.	Tischgestelle: lose/haftende Verschmutzungen	arbeitstäglich
41.	Garderobe: lose/haftende Verschmutzungen	arbeitstäglich
42.	Abfallbehälter: lose/haftende Verschmutzungen, nicht geleert	arbeitstäglich
43.	Tischlampen: lose/haftende Verschmutzungen	arbeitstäglich
44.	Heizkörper: lose/haftende Verschmutzungen	15. d. M.
45.	Fensterbänke: lose/haftende Verschmutzungen	arbeitstäglich
46.	Telefonhörer: lose/haftende Verschmutzungen	arbeitstäglich

Raumgruppe Verkehrsflächen; Flure, Foyer, Garderoben		LV /Seite 1
Pos.	Die Leistung ist so zu erbringen, dass folgende Beanstandungen zu den genannten Zeitpunkten nach erfolgter Reinigung nicht auftreten	
Eingangsbereich zu Fluren		
1.	Türen/Verglasungen: lose/haftende Verschmutzungen, Griffspuren, Absatzstriche	arbeitstäglich
2.	Türrahmen/Türanschlag: lose/haftende Verschmutzungen	arbeitstäglich
3.	Türrahmen/Türblatt (oben): lose/haftende Verschmutzungen	15. und 30. d. M.
4.	Lichtschalter/Steckdosen: lose/haftende Verschmutzungen	arbeitstäglich
5.	Ausgelegte Sauberlaufmatten: lose/haftende Verschmutzungen	arbeitstäglich
Fußboden		
6.	Loser Grobschmutz	arbeitstäglich
7.	Loser Feinschmutz	arbeitstäglich
8.	Haftende Verschmutzungen	arbeitstäglich
9.	Gehspuren	arbeitstäglich
10.	Absatzstriche	arbeitstäglich
11.	Wischspuren	arbeitstäglich
12.	Fehlerhafte oder nicht betriebene Wisch-Pflege auf Hartböden	arbeitstäglich
13.	Schäden am Fußboden	arbeitstäglich
14.	Sockelleisten: lose/haftende Verschmutzungen	arbeitstäglich
15.	Ecken und Kanten: lose/haftende Verschmutzungen	arbeitstäglich
16.	Gullys (Wasserabläufe)	arbeitstäglich
Decke und Wände		
17.	Decke: lose/haftende Verschmutzungen	15. d. M.
18.	Spinnweben	arbeitstäglich
19.	Wände < 1,80 m: lose Verschmutzungen, Griffspuren	arbeitstäglich
20.	Türen: haftende Verschmutzungen, Griffspuren	arbeitstäglich
21.	Bilder/Exponate: lose Verschmutzungen	arbeitstäglich
22.	Steckdosen/Lichtschalter: lose/haftende Verschmutzungen	arbeitstäglich
Innenverglasung		
23.	Glastüren/Glasflächen < 1,80 m: lose/haftende Verschmutzungen	arbeitstäglich
24.	Rahmen (auch waagerechte Flächen in Pfosten-Riegel-Fassadenkonstruktion) < 1,80 m: lose/haftende Verschmutzungen	arbeitstäglich
Inventar		
25.	Beleuchtungskörper: lose/haftende Verschmutzungen	arbeitstäglich
26.	Einrichtung (Vitrinen, Schränke, Feuerlöscher etc.) < 1,80 m: lose Verschmutzungen	arbeitstäglich
27.	Einrichtung (Vitrinen, Schränke) < 1,80 m: haftende Verschmutzungen, Griffspuren	arbeitstäglich
28.	Polster/Sitzflächen der Bestuhlung: lose/haftende Verschmutzungen	arbeitstäglich
29.	Gestelle der Bestuhlung: lose/haftende Verschmutzungen	arbeitstäglich

Raumgruppe Verkehrsflächen; Flure, Foyer, Garderoben		LV /Seite 2
Pos.	Die Leistung ist so zu erbringen, dass folgende Beanstandungen zu den genannten Zeitpunkten nach erfolgter Reinigung nicht auftreten	
30.	Tische: lose/haftende Verschmutzungen, Griffspuren	arbeitstäglich
31.	Tischgestelle: lose/haftende Verschmutzungen	arbeitstäglich
32.	Garderobe: lose/haftende Verschmutzungen	arbeitstäglich
33.	Abfallbehälter: lose/haftende Verschmutzungen, nicht geleert	arbeitstäglich
34.	Tischlampen: lose/haftende Verschmutzungen	arbeitstäglich
35.	Heizkörper: lose/haftende Verschmutzungen	arbeitstäglich
36.	Fensterbänke: lose/haftende Verschmutzungen	arbeitstäglich
37.	Telefonhörer: lose/haftende Verschmutzungen	arbeitstäglich

Raumgruppe Verkehrsflächen; Eingangsbereiche		LV /Seite 1
Pos.	Die Leistung ist so zu erbringen, dass folgende Beanstandungen zu den genannten Zeitpunkten nach erfolgter Reinigung nicht auftreten	
Eingangsbereich zu Gebäuden und Fluren		
1.	Eingangsbereich (außen): lose/haftende Verschmutzungen	arbeitstäglich
2.	Schmutzfangzonen: lose Verschmutzungen	arbeitstäglich
3.	Schmutzfangzonen: haftende Verschmutzungen	LRWM
4.	Schmutzfangzonen, Auffangschale unter Schmutzfangrost: nicht ausgesaugt	LRWM
5.	Türen/Verglasungen: lose/haftende Verschmutzungen, Griffspuren, Absatzstriche	arbeitstäglich
6.	Türrahmen/Türanschlag: lose/haftende Verschmutzungen	arbeitstäglich
7.	Türrahmen/Türblatt (oben): lose/haftende Verschmutzungen	15. und 30. d. M.
8.	Lichtschalter/Steckdosen: lose/haftende Verschmutzungen	arbeitstäglich
Fußboden		
9.	Loser Grobschmutz	arbeitstäglich
10.	Loser Feinschmutz	arbeitstäglich
11.	Haftende Verschmutzungen	arbeitstäglich
12.	Gehspuren, Absatzstriche	arbeitstäglich
13.	Wischspuren	arbeitstäglich
14.	Fehlerhafte oder nicht betriebene Wisch-Pflege auf Hartböden	arbeitstäglich
15.	Schäden am Fußboden	arbeitstäglich
16.	Sockelleisten: lose/haftende Verschmutzungen	arbeitstäglich
17.	Ecken und Kanten: lose/haftende Verschmutzungen	arbeitstäglich
18.	Gullys (Wasserabläufe)	arbeitstäglich
Decke und Wände		
19.	Decke: lose/haftende Verschmutzungen	15. d. M.
20.	Spinnweben	arbeitstäglich
21.	Wände < 1,80 m: lose Verschmutzungen, Griffspuren	arbeitstäglich
22.	Türen: haftende Verschmutzungen, Griffspuren	arbeitstäglich
23.	Bilder/Exponate: lose Verschmutzungen	arbeitstäglich
24.	Steckdosen/Lichtschalter: lose/haftende Verschmutzungen	arbeitstäglich
Innenverglasung		
25.	Glastüren/Glasflächen < 1,80 m: lose/haftende Verschmutzungen	arbeitstäglich
26.	Rahmen (auch waagerechte Flächen in Pfosten-Riegel-Fassadenkonstruktion) < 1,80 m: lose/haftende Verschmutzungen	arbeitstäglich
Inventar		
27.	Beleuchtungskörper: lose/haftende Verschmutzungen	arbeitstäglich
28.	Einrichtung (Vitrinen, Schränke, Feuerlöscher etc.) < 1,80 m: lose Verschmutzungen	arbeitstäglich
29.	Einrichtung (Vitrinen, Schränke) < 1,80 m: haftende Verschmutzungen, Griffspuren	arbeitstäglich

Raumgruppe Verkehrsflächen; Eingangsbereiche		LV /Seite 2
Pos.	Die Leistung ist so zu erbringen, dass folgende Beanstandungen zu den genannten Zeitpunkten nach erfolgter Reinigung nicht auftreten	
30.	Polster/Sitzflächen der Bestuhlung: lose/haftende Verschmutzungen	arbeitstächlich
31.	Gestelle der Bestuhlung: lose/haftende Verschmutzungen	arbeitstächlich
32.	Tische: lose/haftende Verschmutzungen, Griffspuren	arbeitstächlich
33.	Tischgestelle: lose/haftende Verschmutzungen	arbeitstächlich
34.	Garderobe: lose/haftende Verschmutzungen	arbeitstächlich
35.	Abfallbehälter: lose/haftende Verschmutzungen, nicht geleert	arbeitstächlich
36.	Tischlampen: lose/haftende Verschmutzungen	arbeitstächlich
37.	Heizkörper: lose/haftende Verschmutzungen	arbeitstächlich
38.	Fensterbänke: lose/haftende Verschmutzungen	arbeitstächlich
39.	Telefonhörer: lose/haftende Verschmutzungen	arbeitstächlich
Raumgruppe Verkehrsflächen; Treppenhäuser, Aufzüge		LV /Seite 1
Pos.	Die Leistung ist so zu erbringen, dass folgende Beanstandungen zu den genannten Zeitpunkten nach erfolgter Reinigung nicht auftreten	
Treppen/Podeste		
1.	Treppenwangen: lose/haftende Verschmutzungen	arbeitstächlich
2.	Stoßflächen: lose/haftende Verschmutzungen	arbeitstächlich
3.	Treppenstufen (waagerechten Fläche): lose/haftende Verschmutzungen	arbeitstächlich
4.	Ecken: lose/haftende Verschmutzungen	arbeitstächlich
5.	Seitenschutz: lose/haftende Verschmutzungen	arbeitstächlich
6.	Ausgelegte Sauberlaufmatten: lose/haftende Verschmutzungen	arbeitstächlich
7.	Podeste: lose/haftende Verschmutzungen	arbeitstächlich
8.	Bilder/Exponate: lose Verschmutzungen	arbeitstächlich
9.	Steckdosen/Lichtschalter: lose/haftende Verschmutzungen	arbeitstächlich
10.	Handläufe: lose/haftende Verschmutzungen, nicht desinfiziert	arbeitstächlich
11.	Treppengeländer: lose/haftende Verschmutzungen	LRT
Aufzüge		
12.	Türen: haftende Verschmutzungen, Griffspuren	arbeitstächlich
13.	Boden im Aufzug: lose/haftende Verschmutzungen	arbeitstächlich
14.	Seitenwände: lose/haftende Verschmutzungen, Griffspuren	arbeitstächlich
15.	Türschielen: lose/haftende Verschmutzungen	15. und 30. d. M.

Raumgruppe Schülerauffenthaltsräume, [kleine] Pausenhallen [ohne Verzehr], Schülerbibliotheken		LV /Seite 1
Pos.	Die Leistung ist so zu erbringen, dass folgende Beanstandungen zu den genannten Zeitpunkten nach erfolgter Reinigung nicht auftreten	
Eingangsbereich		
1.	Türen/Verglasungen: haftende Verschmutzungen, Griffspuren, Absatzstriche	arbeitstäglich
2.	Türrahmen/Türanschlag: lose/haftende Verschmutzungen	arbeitstäglich
3.	Türrahmen/Türblatt (oben): lose/haftende Verschmutzungen	1 x vierteljährlich
4.	Lichtschalter/Steckdosen: lose/haftende Verschmutzungen	LRT
Fußboden		
5.	Loser Grobschmutz	arbeitstäglich
6.	Loser Feinschmutz	arbeitstäglich
7.	Haftende Verschmutzungen	arbeitstäglich
8.	Gehspuren	arbeitstäglich
9.	Absatzstriche	LRT
10.	Wischspuren	arbeitstäglich
11.	Fehlerhafte oder nicht betriebene Wisch-Pflege auf Hartböden	LRT
12.	Schäden am Fußboden	LRT
13.	Sockelleisten: lose/haftende Verschmutzungen	15. d. M.
14.	Ecken und Kanten: lose/haftende Verschmutzungen	arbeitstäglich
15.	Gullys (Wasserabläufe): lose/haftende Verschmutzungen	arbeitstäglich
Decke und Wände		
16.	Decke: lose/haftende Verschmutzungen	15. d. M.
17.	Spinnweben	arbeitstäglich
18.	Wände < 1,80 m: lose Verschmutzungen, Griffspuren	arbeitstäglich
19.	Türen: haftende Verschmutzungen, Griffspuren	arbeitstäglich
20.	Bilder/Exponate: lose Verschmutzungen	arbeitstäglich
21.	Steckdosen/Lichtschalter: lose/haftende Verschmutzungen	arbeitstäglich
Inventar und Ausstattung im Waschbeckenbereich		
22.	Handwaschseife/Papierhandtücher: keine Bestückung	arbeitstäglich
23.	Lichtschalter/Steckdosen: lose/haftende Verschmutzungen	arbeitstäglich
24.	Beleuchtungskörper: lose/haftende Verschmutzungen	LRT
25.	Waschbecken (Innenbereich): lose/haftende Verschmutzungen	arbeitstäglich
26.	Waschbecken (Außenbereich, incl. Abläufe): lose/haftende Verschmutzungen	arbeitstäglich
27.	Wasserausläufe (Perlatoren): Verkalkungen	LRT
28.	Armaturen: Verkalkungen	LRT
29.	Schäden an Armaturen durch Säure oder Abrasivstoffe	arbeitstäglich
30.	Ablage/Spiegel (Waschbecken): lose/haftende Verschmutzungen	arbeitstäglich

Raumgruppe Schüleraufenthaltsräume, [kleine] Pausenhallen [ohne Verzehr], Schülerbibliotheken		LV /Seite 2
Pos.	Die Leistung ist so zu erbringen, dass folgende Beanstandungen zu den genannten Zeitpunkten nach erfolgter Reinigung nicht auftreten	
31.	Abfallbehälter: lose/haftende Verschmutzungen	arbeitstäglich
32.	Wandfliesen: lose/haftende Verschmutzungen, Spritzer	arbeitstäglich
33.	Wände: lose/haftende Verschmutzungen	arbeitstäglich
Innenverglasung		
34.	Glastüren/Glasflächen < 1,80 m: lose/haftende Verschmutzungen	arbeitstäglich
Inventar		
35.	Einrichtung (Vitrinen, Schränke, Feuerlöscher etc.) < 1,80 m: lose Verschmutzungen	arbeitstäglich
36.	Einrichtung (Vitrinen, Schränke) < 1,80 m: haftende Verschmutzungen, Griffspuren	arbeitstäglich
37.	Polster/Sitzflächen der Bestuhlung: lose/haftende Verschmutzungen	arbeitstäglich
38.	Gestelle der Bestuhlung: lose/haftende Verschmutzungen	arbeitstäglich
39.	Tische: lose/haftende Verschmutzungen, Griffspuren	arbeitstäglich
40.	Tischgestelle: lose/haftende Verschmutzungen	arbeitstäglich
41.	Garderobe: lose/haftende Verschmutzungen	arbeitstäglich
42.	Abfallbehälter: lose/haftende Verschmutzungen, nicht geleert	arbeitstäglich
43.	Tischlampen: lose/haftende Verschmutzungen	arbeitstäglich
44.	Heizkörper: lose/haftende Verschmutzungen	15. d. M.
45.	Fensterbänke: lose/haftende Verschmutzungen	LRT
46.	Telefonhörer: lose/haftende Verschmutzungen	arbeitstäglich

Raumgruppe Sanitärräume; Toiletten, Waschräume und Duschen		LV /Seite 1
Pos.	Die Leistung ist so zu erbringen, dass folgende Beanstandungen zu den genannten Zeitpunkten nach erfolgter Reinigung nicht auftreten	
Eingangsbereich		
1.	Türen/Verglasungen: haftende Verschmutzungen, Griffspuren, Absatzstriche	arbeitstäglich
2.	Türrahmen/Türanschlag: lose/haftende Verschmutzungen	arbeitstäglich
3.	Türrahmen/Türblatt (oben): lose/haftende Verschmutzungen	15. und 30. d. M.
4.	Lichtschalter/Steckdosen: lose/haftende Verschmutzungen	Arbeitstäglich
Fußboden		
5.	Loser Grobschmutz	arbeitstäglich
6.	Loser Feinschmutz	arbeitstäglich
7.	Haftende Verschmutzungen	arbeitstäglich
8.	Gehspuren	arbeitstäglich
9.	Absatzstriche	arbeitstäglich
10.	Wischspuren	arbeitstäglich
11.	Fehlerhafte Pflege	arbeitstäglich
12.	Schäden am Fußboden	arbeitstäglich
13.	Sockelleisten: lose/haftende Verschmutzungen	arbeitstäglich
14.	Ecken und Kanten: lose/haftende Verschmutzungen	arbeitstäglich
15.	Gullys (Wasserabläufe): nicht aufgefüllt, lose/haftende Verschmutzungen	arbeitstäglich
Decke und Wände		
16.	Decke: lose/haftende Verschmutzungen	30. d. M.
17.	Spinnweben	arbeitstäglich
18.	Wände < 1,80 m: lose/haftende Verschmutzungen, Griffspuren	arbeitstäglich
19.	Türen: haftende Verschmutzungen, Griffspuren	arbeitstäglich
20.	Bilder/Exponate: lose Verschmutzungen	arbeitstäglich
21.	Steckdosen/Lichtschalter: lose/haftende Verschmutzungen	arbeitstäglich
Inventar und Ausstattung im Waschbeckenbereich/Waschraum		
22.	Handwaschseife/Papierhandtücher: keine Bestückung	arbeitstäglich
23.	Lichtschalter/Steckdosen: lose/haftende Verschmutzungen	arbeitstäglich
24.	Waschbecken (Innenbereich): lose/haftende Verschmutzungen	arbeitstäglich
25.	Waschbecken (Außenbereich, incl. Abläufe): lose/haftende Verschmutzungen	15. und 30. d. M.
26.	Wasserausläufe (Perlatoren): Verkalkungen	LRT
27.	Armaturen: Verkalkungen	LRT
28.	Schäden an Armaturen durch Säure oder Abrasivstoffe	arbeitstäglich
29.	Ablage/Spiegel (Waschbecken): lose/haftende Verschmutzungen	arbeitstäglich
30.	Abfallbehälter: lose/haftende Verschmutzungen, nicht geleert	arbeitstäglich
31.	Wandfliesen: lose/haftende Verschmutzungen, Spritzer	arbeitstäglich

Raumgruppe Sanitärräume; Toiletten, Waschräume und Duschen		LV /Seite 2
Pos.	Die Leistung ist so zu erbringen, dass folgende Beanstandungen zu den genannten Zeitpunkten nach erfolgter Reinigung nicht auftreten	
32.	Wände: lose/haftende Verschmutzungen	LRT
Inventar und Ausstattung bei Toiletten/Urinalen		
33.	Trennwände/Toiletten an Seitenflächen: lose/haftende Verschmutzungen	arbeitstäglich
34.	Trennwände/Türen (oben): lose/haftende Verschmutzungen	arbeitstäglich
35.	Trennwände/Türen (unten): lose/haftende Verschmutzungen	arbeitstäglich
36.	WC-Bürste/Halter: lose/haftende Verschmutzungen	arbeitstäglich
37.	Gullys: lose/haftende Verschmutzungen	arbeitstäglich
38.	Armaturen: lose/haftende Verschmutzungen, Verkalkungen	arbeitstäglich
39.	WC-Becken: Urinstein	arbeitstäglich
40.	WC-Brille (Deckel, einschließlich Scharnierbereich): lose/haftende Verschmutzungen	arbeitstäglich
41.	Abfall- und Hygienebehälter, ggfls. Windeleimer: lose/haftende Verschmutzungen, nicht geleert	arbeitstäglich
42.	Wickelaufgaben: lose/haftende Verschmutzungen	arbeitstäglich
43.	Papierhalter: lose/haftende Verschmutzungen	arbeitstäglich
44.	Silikonfugen: lose/haftende Verschmutzungen, schwarzer Köpfchenpilz	arbeitstäglich
45.	WC-Papier: keine bzw. unzureichende Nachfüllung	arbeitstäglich
Innenverglasung		
46.	Glastüren/Glasflächen < 1,80 m: lose/haftende Verschmutzungen	arbeitstäglich
47.	Rahmen < 1,80 m: lose/haftende Verschmutzungen	arbeitstäglich

Raumgruppe Sanitärräume; Umkleideräume		LV /Seite 1
Pos.	Die Leistung ist so zu erbringen, dass folgende Beanstandungen zu den genannten Zeitpunkten nach erfolgter Reinigung nicht auftreten	
Eingangsbereich		
1.	Türen/Verglasungen: haftende Verschmutzungen, Griffspuren, Absatzstriche	arbeitstäglich
2.	Türrahmen/Türanschlag: lose/haftende Verschmutzungen	arbeitstäglich
3.	Türrahmen/Türblatt (oben): lose/haftende Verschmutzungen	15. und 30. d. M.
4.	Lichtschalter/Steckdosen: lose/haftende Verschmutzungen	arbeitstäglich
Fußboden		
5.	Loser Grobschmutz	arbeitstäglich
6.	Loser Feinschmutz	arbeitstäglich
7.	Haftende Verschmutzungen	arbeitstäglich
8.	Gehspuren	arbeitstäglich
9.	Absatzstriche	arbeitstäglich
10.	Wischspuren	arbeitstäglich
11.	Fehlerhafte Pflege	arbeitstäglich
12.	Schäden am Fußboden	arbeitstäglich
13.	Sockelleisten: lose/haftende Verschmutzungen	arbeitstäglich
14.	Ecken und Kanten: lose/haftende Verschmutzungen	arbeitstäglich
15.	Gullys (Wasserabläufe)	arbeitstäglich
Decke und Wände		
16.	Decke: lose/haftende Verschmutzungen	30. d. M.
17.	Spinnweben	arbeitstäglich
18.	Wände < 1,80 m: lose/haftende Verschmutzungen, Griffspuren	arbeitstäglich
19.	Türen: haftende Verschmutzungen, Griffspuren	arbeitstäglich
20.	Steckdosen/Lichtschalter: lose/haftende Verschmutzungen	arbeitstäglich
21.	Abfallbehälter: lose/haftende Verschmutzungen, nicht geleert	arbeitstäglich
22.	Wandfliesen: lose/haftende Verschmutzungen, Spritzer	arbeitstäglich
23.	Wände: lose/haftende Verschmutzungen	LRT
Innenverglasung		
24.	Glastüren/Glasflächen < 1,80 m: lose/haftende Verschmutzungen	arbeitstäglich
25.	Rahmen < 1,80 m: lose/haftende Verschmutzungen	arbeitstäglich

Raumgruppe Sozialräume; Speisesaal, Kantine, Cafeteria, einschließlich Flure in diesem Bereich, Teeküchen, Arzt- / Sanitätsräume		LV /Seite 1
Pos.	Die Leistung ist so zu erbringen, dass folgende Beanstandungen zu den genannten Zeitpunkten nach erfolgter Reinigung nicht auftreten	
Eingangsbereich		
1.	Türen/Verglasungen: haftende Verschmutzungen, Griffspuren, Absatzstriche	arbeitstäglich
2.	Türrahmen/Türanschlag: lose/haftende Verschmutzungen	arbeitstäglich
3.	Türrahmen/Türblatt (oben): lose/haftende Verschmutzungen	15. und 30. d. M.
4.	Lichtschalter/Steckdosen: lose/haftende Verschmutzungen	arbeitstäglich
Fußboden		
5.	Loser Grobschmutz	arbeitstäglich
6.	Loser Feinschmutz	arbeitstäglich
7.	Haftende Verschmutzungen	arbeitstäglich
8.	Gehspuren	arbeitstäglich
9.	Absatzstriche	arbeitstäglich
10.	Wischspuren	arbeitstäglich
11.	Fehlerhafte oder nicht betriebene Wisch-Pflege auf Hartböden	arbeitstäglich
12.	Schäden am Fußboden	arbeitstäglich
13.	Sockelleisten: lose/haftende Verschmutzungen	arbeitstäglich
14.	Ecken und Kanten: lose/haftende Verschmutzungen	arbeitstäglich
15.	Gullys (Wasserabläufe)	arbeitstäglich
Decke und Wände		
16.	Decke: lose/haftende Verschmutzungen	30. d. M.
17.	Spinnweben	arbeitstäglich
18.	Wände < 1,80 m: lose Verschmutzungen, Griffspuren	arbeitstäglich
19.	Türen: haftende Verschmutzungen, Griffspuren	arbeitstäglich
20.	Bilder/Exponate: lose Verschmutzungen	arbeitstäglich
21.	Steckdosen/Lichtschalter: lose/haftende Verschmutzungen	arbeitstäglich
Inventar und Ausstattung im Waschbeckenbereich		
22.	Lichtschalter/Steckdosen: lose/haftende Verschmutzungen	arbeitstäglich
23.	Waschbecken (Innenbereich): lose/haftende Verschmutzungen	arbeitstäglich
24.	Waschbecken (Außenbereich, incl. Abläufe): lose/haftende Verschmutzungen	15. und 30. d. M.
25.	Wasserausläufe (Perlatoren): Verkalkungen	LRT
26.	Armaturen: Verkalkungen	LRT
27.	Schäden an Armaturen durch Säure oder Abrasivstoffe	arbeitstäglich
28.	Abfallbehälter: lose/haftende Verschmutzungen	arbeitstäglich
29.	Wandfliesen: lose/haftende Verschmutzungen, Spritzer	arbeitstäglich
30.	Wände: lose/haftende Verschmutzungen	LRT

Raumgruppe Sozialräume; Speisesaal, Kantine, Cafeteria, einschließlich Flure in diesem Bereich, Teeküchen, Arzt- / Sanitätsräume		LV /Seite 2
Pos.	Die Leistung ist so zu erbringen, dass folgende Beanstandungen zu den genannten Zeitpunkten nach erfolgter Reinigung nicht auftreten	
weiteres Inventar		
31.	Einrichtung (Vitrinen, Schränke, Feuerlöscher etc.) < 1,80 m: lose Verschmutzungen	arbeitstäglich
32.	Einrichtung (Vitrinen, Schränke) < 1,80 m: haftende Verschmutzungen, Griffspuren	arbeitstäglich
33.	Polster/Sitzflächen der Bestuhlung: lose/haftende Verschmutzungen	arbeitstäglich
34.	Gestelle der Bestuhlung: lose/haftende Verschmutzungen	arbeitstäglich
35.	Tische: lose/haftende Verschmutzungen, Griffspuren	arbeitstäglich
36.	Tischgestelle: lose/haftende Verschmutzungen	arbeitstäglich
37.	Garderobe: lose/haftende Verschmutzungen	arbeitstäglich
38.	Abfallbehälter: lose/haftende Verschmutzungen, nicht geleert	arbeitstäglich
39.	Tischlampen: lose/haftende Verschmutzungen	arbeitstäglich
40.	Heizkörper: lose/haftende Verschmutzungen	15. d. M.
41.	Fensterbänke: lose/haftende Verschmutzungen	arbeitstäglich
42.	Telefonhörer: lose/haftende Verschmutzungen	arbeitstäglich
Innenverglasung		
43.	Glastüren/Glasflächen < 1,80 m: lose/haftende Verschmutzungen	arbeitstäglich
44.	Rahmen < 1,80 m: lose/haftende Verschmutzungen	arbeitstäglich

Raumgruppe Lager- und Abstellflächen, Archive, Geräteräume, Fahrradabstellräume, Keller		LV /Seite 1
Pos.	Die Leistung ist so zu erbringen, dass folgende Beanstandungen zu den genannten Zeitpunkten nach erfolgter Reinigung nicht auftreten	
Eingangsbereich zu Abstellflächen		
1.	Türen/Verglasungen: haftende Verschmutzungen, Griffspuren, Absatzstriche	LRWM
2.	Türrahmen/Türanschlag: lose/haftende Verschmutzungen	LRWM
3.	Türrahmen/Türblatt (oben): lose/haftende Verschmutzungen	1 x vierteljährlich
4.	Lichtschalter/Steckdosen: lose/haftende Verschmutzungen	LRWM
Fußboden		
5.	Loser Grobschmutz	LRWM
6.	Loser Feinschmutz	LRWM
7.	Haftende Verschmutzungen	LRWM
8.	Wischspuren	LRWM
9.	Fehlerhafte Pflege	LRWM
10.	Schäden am Fußboden	LRWM
11.	Sockelleisten: lose/haftende Verschmutzungen	LRWM
12.	Ecken und Kanten: lose/haftende Verschmutzungen	LRWM
13.	Gullys (Wasserabläufe)	LRWM
Decke und Wände		
14.	Decke: lose/haftende Verschmutzungen	1 x vierteljährlich
15.	Spinnweben	LRWM
16.	Wände < 1,80 m: lose Verschmutzungen, Griffspuren	LRWM
17.	Türen: haftende Verschmutzungen, Griffspuren	LRWM
18.	Steckdosen/Lichtschalter: lose/haftende Verschmutzungen	LRWM
Inventar		
19.	Gestelle der Bestuhlung: lose/haftende Verschmutzungen	1 x vierteljährlich
20.	Tische: lose/haftende Verschmutzungen, Griffspuren	LRWM
21.	Tischgestelle: lose/haftende Verschmutzungen	LRWM
22.	Abfallbehälter: lose/haftende Verschmutzungen, nicht geleert	LRWM
23.	Heizkörper: lose/haftende Verschmutzungen	LRWM
24.	Fensterbänke: lose/haftende Verschmutzungen	LRWM

Raumgruppe Sport- und Mehrzweckhallen		LV /Seite 1
Pos.	Die Leistung ist so zu erbringen, dass folgende Beanstandungen zu den genannten Zeitpunkten nach erfolgter Reinigung nicht auftreten	
Eingangsbereich		
1.	Türen/Verglasungen: haftende Verschmutzungen, Griffspuren, Absatzstriche	arbeitstaglich
2.	Turrahmen/Turanschlag: lose/haftende Verschmutzungen	arbeitstaglich
3.	Turrahmen/Turblatt (oben): lose/haftende Verschmutzungen	15. und 30. d. M.
4.	Lichtschalter/Steckdosen: lose/haftende Verschmutzungen	arbeitstaglich
Fuboden		
5.	Loser Grobschmutz	arbeitstaglich
6.	Loser Feinschmutz	arbeitstaglich
7.	Haftende Verschmutzungen	arbeitstaglich
8.	Gehspuren	arbeitstaglich
9.	Absatzstriche	arbeitstaglich
10.	Wischspuren	arbeitstaglich
11.	Fehlerhafte Pflege	arbeitstaglich
12.	Schaden am Fuboden	arbeitstaglich
13.	Sockelleisten: lose/haftende Verschmutzungen	arbeitstaglich
14.	Ecken und Kanten: lose/haftende Verschmutzungen	arbeitstaglich
15.	Gullys (Wasserablaufe)	arbeitstaglich
Decke und Wande		
16.	Spinnweben < 2,50 m	arbeitstaglich
17.	Wande < 1,80 m: lose Verschmutzungen, Griffspuren	arbeitstaglich
18.	Turen: haftende Verschmutzungen, Griffspuren	arbeitstaglich
19.	Steckdosen/Lichtschalter: lose/haftende Verschmutzungen	arbeitstaglich
Inventar		
20.	Abfallbehalter: lose/haftende Verschmutzungen, nicht geleert	arbeitstaglich
21.	Heizkorper: lose/haftende Verschmutzungen	15. d. M.
Innenverglasung		
22.	Glasturen/Glasflachen < 1,80 m: lose/haftende Verschmutzungen	arbeitstaglich
23.	Rahmen < 1,80 m: lose/haftende Verschmutzungen	arbeitstaglich

Raumgruppe Tribünen, sonstige Räume im Sportbereich		LV /Seite 1
Pos.	Die Leistung ist so zu erbringen, dass folgende Beanstandungen zu den genannten Zeitpunkten nach erfolgter Reinigung nicht auftreten	
Eingangsbereich		
1.	Türen/Verglasungen: haftende Verschmutzungen, Griffspuren, Absatzstriche	arbeitstäglich
2.	Türrahmen/Türanschlag: lose/haftende Verschmutzungen	arbeitstäglich
3.	Türrahmen/Türblatt (oben): lose/haftende Verschmutzungen	15. und 30. d. M.
4.	Lichtschalter/Steckdosen: lose/haftende Verschmutzungen	arbeitstäglich
Fußboden		
5.	Loser Grobschmutz	arbeitstäglich
6.	Loser Feinschmutz	arbeitstäglich
7.	Haftende Verschmutzungen	arbeitstäglich
8.	Gehspuren	arbeitstäglich
9.	Absatzstriche	arbeitstäglich
10.	Wischspuren	arbeitstäglich
11.	Fehlerhafte Pflege	arbeitstäglich
12.	Schäden am Fußboden	arbeitstäglich
13.	Sockelleisten: lose/haftende Verschmutzungen	arbeitstäglich
14.	Ecken und Kanten: lose/haftende Verschmutzungen	arbeitstäglich
15.	Gullys (Wasserabläufe)	arbeitstäglich
Decke und Wände		
16.	Decke: lose/haftende Verschmutzungen	30. d. M.
17.	Spinnweben	arbeitstäglich
18.	Wände < 1,80 m: lose Verschmutzungen, Griffspuren	arbeitstäglich
19.	Türen: haftende Verschmutzungen, Griffspuren	arbeitstäglich
20.	Bilder/Exponate: lose Verschmutzungen	arbeitstäglich
21.	Steckdosen/Lichtschalter: lose/haftende Verschmutzungen	arbeitstäglich
Inventar und Ausstattung im Waschbeckenbereich		
22.	Lichtschalter/Steckdosen: lose/haftende Verschmutzungen	arbeitstäglich
23.	Waschbecken (Innenbereich): lose/haftende Verschmutzungen	arbeitstäglich
24.	Waschbecken (Außenbereich, incl. Abläufe): lose/haftende Verschmutzungen	15. und 30. d. M.
25.	Wasserausläufe (Perlatoren): Verkalkungen	LRT
26.	Armaturen: Verkalkungen	LRT
27.	Schäden an Armaturen durch Säure oder Abrasivstoffe	arbeitstäglich
28.	Abfallbehälter: lose/haftende Verschmutzungen	arbeitstäglich
29.	Wandfliesen: lose/haftende Verschmutzungen, Spritzer	arbeitstäglich
30.	Wände: lose/haftende Verschmutzungen	LRT

Raumgruppe Tribünen, sonstige Räume im Sportbereich		LV /Seite 2
Pos.	Die Leistung ist so zu erbringen, dass folgende Beanstandungen zu den genannten Zeitpunkten nach erfolgter Reinigung nicht auftreten	
weiteres Inventar		
31.	Einrichtung (Vitrinen, Schränke, Feuerlöscher etc.) < 1,80 m: lose Verschmutzungen	arbeitstäglich
32.	Einrichtung (Vitrinen, Schränke) < 1,80 m: haftende Verschmutzungen, Griffspuren	arbeitstäglich
33.	Polster/Sitzflächen der Bestuhlung: lose/haftende Verschmutzungen	arbeitstäglich
34.	Gestelle der Bestuhlung: lose/haftende Verschmutzungen	arbeitstäglich
35.	Tische: lose/haftende Verschmutzungen, Griffspuren	arbeitstäglich
36.	Tischgestelle: lose/haftende Verschmutzungen	arbeitstäglich
37.	Garderobe: lose/haftende Verschmutzungen	arbeitstäglich
38.	Abfallbehälter: lose/haftende Verschmutzungen, nicht geleert	arbeitstäglich
39.	Tischlampen: lose/haftende Verschmutzungen	arbeitstäglich
40.	Heizkörper: lose/haftende Verschmutzungen	15. d. M.
41.	Fensterbänke: lose/haftende Verschmutzungen	arbeitstäglich
42.	Telefonhörer: lose/haftende Verschmutzungen	arbeitstäglich
Innenverglasung		
45.	Glastüren/Glasflächen < 1,80 m: lose/haftende Verschmutzungen	arbeitstäglich
46.	Rahmen < 1,80 m: lose/haftende Verschmutzungen	arbeitstäglich

jährliche Grundreinigung sowie Einpflege / Beschichtung / Versiegelung der Hartböden (inklusive notwendigen Wegrückens und Zurückstellens des Mobiliars)

- gründliche Reinigung aller Hartbodenbeläge, Ein- und Ausräumen aller beweglichen Gegenstände
- die Hartbodenbeläge sind, soweit möglich, durch Einpflege / Beschichtung / Versiegelung zu schützen. Sofern eine Oberflächenbehandlung Schäden am Belag erzeugen würde, sie technisch nicht umsetzbar ist oder die Einpflege / Beschichtung / Versiegelung sich noch in einem sehr guten Zustand befindet, ist diese zu unterlassen
- Reinigung von Flecken auf Textilbelägen, die nicht im Rahmen der Unterhaltsreinigung gereinigt werden konnten
- sofern Handlungsanweisungen des Herstellers vorliegen, sind diese zu beachten
- der Auftragnehmer trägt die Verantwortung für die fachgerechte Ausführung der Leistungen
- gründliche Nassreinigung aller Heizkörper, Türen und Türrahmen und Türbekleidung
- gründliche Nassreinigung aller Fensterbänke, Scheuer- und Fußleisten,
- gründliche Nassreinigung aller Innenglasflächen
- gründliche Reinigung aller Einrichtungsgegenstände (inklusive Lampen bis 3,50m)
- gründliche Reinigung der abwaschbaren Wände
- Die Termine für die Grundreinigungen sind rechtzeitig mit der Hausmeisterei abzustimmen

Sofern der Auftragnehmer zu Beginn des Reinigungsauftrages Grundreinigungen durchführt, gelten auch hierfür die in den Kalkulationsdateien eingetragenen Preise.

2.6 vereinbarte Reinigungsqualität, Qualitätssystem (QMS)

Mit dem QMS des Auftraggebers wird monatlich die Reinigungsqualität in der Unterhaltsreinigung ermittelt.

Das QMS ist in der Lage, die Reinigungsleistung nach den Regeln der ISO 2859 stichprobenhaft zu bewerten, verschiedene Zielerreichungsgrade abzubilden und ein eindeutiges Ergebnis abzuleiten (Reinigungsleistung am Prüf-Tag unter Angabe zulässiger Fehlerquoten in Ordnung oder nicht in Ordnung).

Bei der Reinigungskontrolle erfolgt die Bewertung der Reinigungsqualität gemeinschaftlich durch AG und AN.

Folgende Zielerreichungsgrade werden vereinbart:

Raumgruppen mit der Raumnutzung

- Sanitäranlagen
- Gruppenräume in Kita's

^ Zielerreichungsgrad: Note 1

Alle anderen Raumgruppen:

^ Zielerreichungsgrad: Note 2

Folgende Gewichtung der zu bewertenden Raumkomponenten wird vereinbart:
Der Auftraggeber behält sich vor, die Reinigungsqualität in regelmäßigen
Abständen durch ein externes Unternehmen überprüfen zu lassen.

Raumgruppen: alle außer Sanitärflächen		Raumgruppen: Sanitärflächen	
Gewichtung		Gewichtung	
Boden	45%	Boden	30%
Wände / Decken	5%	Wände / Decken	20%
Hauptnutzungsbereich	40%	Hauptnutzungsbereich	40%
Nebennutzungsbereich	10%	Nebennutzungsbereich	10%

2.7 Checkliste Reinigungsstart

Folgende vorbereitenden Maßnahmen sind durchzuführen; nach Vollzug ist
zu den genannten Zeitpunkten dem Auftraggeber spätestens unaufgefordert
Rückmeldung zu geben:

1. Teambildung zur Vorbereitung des Objektstarts:

^ 6 Wochen vor Reinigungsbeginn

2. Erstellung der Liste mit den für die Objekte vorgesehenen Maschinen
und Geräte:

^ 4 Wochen vor Reinigungsbeginn

3. Erstellung der Reviereinteilung:

^ 2 Wochen vor Reinigungsbeginn

4. Personaldisposition; intensive Einweisung der Vorarbeiter / innen ^ 1

Woche vor Reinigungsbeginn